Stand: 28. Mai 2018

Teil 1

Ausschussvorlage INA 19/71 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜ NDNIS 90/DIE GRÜ NEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
– Drucks. 19/6162 –

1.	Beauftragte der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderungen	S. 1
2.	Hessen-Caritas	S. 4
3.	Verlag für Standesamtswesen GmbH	S. 5
4.	Kassenärztliche Vereinigung Hessen	S. 8
5.	Sternengarten Wiesbaden	S. 10
6.	Kohlhammer	S. 13
7.	Aeternitas e. V.	S. 15
8.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen	S. 26
9.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.	S. 29
10.	Prof. Dr. Marcel A. Verhoff, Institut für Rechtsmedizin, Universität Frankfurt	S. 32
11.	Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen u. Standesbeamten e. V.	S. 37
12.	Hessischer Handwerkstag	S. 40
13.	Initiative Regenborgen	S. 41
14.	Prof. Dr. Walter Eberlei, Hochschule Düsseldorf	S. 50
15.	Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen	S. 56
16.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 64

AV INA 19/71 - Teil 1 -
Beauftragte der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

HESSEN

Datum: 02. Mai 2018
Herr Beraus 353-1133

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Drucksachen 19/6162 und 19/6226

Friedrich-Ebert-Allee 12 ● D - 65185 Wiesbaden ● Telefon (0611) 353-1467 ● Telefax (0611) 353-1699
Email: LBA@hmdis.hessen.de

Als Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen nehme ich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Ich rege an § 5 um einen Absatz 5 zu ergänzen:

(5) Friedhöfe sollen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Begründung:

Mit dieser Regelung wird der Begriff der Barrierefreiheit, wie er in § 4 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz verwendet wird, auf das Friedhofs- und Bestattungsrecht übertragen. Zugunsten von blinden und sehbehinderten Menschen umfasst dieser Begriff der Barrierefreiheit auch die „Auffindbarkeit“ einer Einrichtung. Dies fehlt in § 3 Abs. 1 HessBGG.(Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz) Eine entsprechende Ergänzung des Begriffs „Barrierefreiheit“ im HessBGG wird von mir ausdrücklich unterstützt.

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht ist von seinem Ursprung her Gefahrenabwehrrecht; vom Umgang mit Verstorbenen sollen keine Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung ausgehen. Die Ergänzung des Gesetzes um das Merkmal der „Barrierefreiheit“ mutet zunächst wie ein Fremdkörper an. Aber schon von alters her dienen Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern auch der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen, vergl. § 1 FBG. Grundsätzlich muss jedem Menschen – sei er behindert oder nicht – ein Andenken an die Verstorbenen auf dem Friedhof möglich sein, auch wenn er die Pflege des Grabes in andere Hände geben muss. Der Friedhof, letzte Ruhestätte der Verstorbenen oder als Traditionsplatz für Familien, ist in allen Kulturen ein Ort des Gedenkens, der Einkehr und der Trauer. Sie sind grüne Oasen und erfüllen in größeren Städten wichtige Funktion für die Stadtökologie. Friedhöfe sind kulturgeschichtliche Spiegel ihrer Zeit. Friedhöfe sind aber auch öffentliche Einrichtungen und sollten deshalb auch ohne Beeinträchtigungen von allen Besuchern genutzt werden können. Dazu gehören auch und vor allem Ältere, aber auch mobilitäts- oder sinnesbehinderte Personen.

Die Kommunen haben in der Vergangenheit schon viel getan. Dennoch ist die Barrierefreiheit von Friedhöfen aus meiner Sicht durchaus zwiespältig zu sehen.
Zwar haben sich in der Vergangenheit nur wenige Menschen mit Behinderungen mit Anliegen rund um das Friedhofswesen an mich gewandt, allerdings liegt das sicherlich daran, dass diese Angelegenheiten bei meinen Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen ankommen. Mich haben in der Vergangenheit allerdings dennoch Beschwerden von Menschen mit Behinderungen erreicht, z.B.

die eines Rollstuhlfahrers dem der Besuch des Grabes seines Sohnes nicht möglich war, weil das Grab nur über eine Rasenfläche zu erreichen ist und ein befestigter Weg fehlt. Da das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz für die kommunalen Gebietskörperschaften nicht gilt, § 9 Abs. 1 HessBGG, und im Friedhofsgesetz keine Regelung zur Barrierefreiheit vorhanden war, konnte ich den Betroffenen nur raten, sich im Verhandlungswege mit der Kommune zu einigen.

Da auf Friedhöfen generell immer wieder Transporte auf Rollen stattfinden, treffen sich häufig bei der Kommune und dem Menschen mit Behinderung, wenn er einen Rollstuhl oder Rollator nutzt, gleichgelagerte Interessen, so dass das Wegesystem in der Regel nutzbar ist, insbesondere wenn es eine feste, wassergebundene Decke mit einer dünnen Splittschicht aufweist. Auch Parkbänke für ältere, mobilitätsbehinderte Menschen sind in der Regel ausreichend vorhanden.

Schwieriger wird es bei Informationssystemen, die auch Menschen mit Behinderungen die Orientierung auf dem Friedhof erleichtern. Eine Schautafel mit kontrastreichen Informationen an einem zentralen Ort (Eingang, Trauerhalle) oder ein taktiles Modell des Friedhofsplans würde sehbehinderten Menschen bereits helfen.
Die von mir angesprochenen Dinge sollen nur die Problemstellung verdeutlichen. Einzelne Maßnahmen sind nicht im Friedhofs- und Bestattungsgesetz zu regeln.

Weshalb aber dennoch eine Ergänzung wie vorgeschlagen notwendig ist, ergibt sich aus folgender Erwägung:
Friedhöfe sind „andere Anlagen, öffentliche Wege oder Plätze“ im Sinne des § 10 Abs. 2 HessBGG. Obwohl mit „Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr“ überschrieben, soll § 10 Abs. 2 HessBGG– ebenso wie die wortgleiche Vorschrift in § 8 Abs.5 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes für den Bund – die Barrierefreiheit in dem gesamten öffentlichen durch Landesrecht gestalteten Raum gewährleisten. Im Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen fehlt bisher eine Regelung zur Barrierefreiheit.

Die von mir vorgeschlagene Regelung ist als „soll-Vorschrift“ ausgestaltet. Damit soll den Städten und Gemeinden ermöglicht werden, auf die Situation vor Ort mit angemessenen Vorkehrungen reagieren zu können.

Die von mir vorgeschlagene Regelung soll die landesrechtliche notwendige Grundlage für Barrierefreiheit im Friedhofs- und Bestattungsgesetz schaffen.

Maren Müller-Erichsen

Von: Hansen, Patricia [patricia.hansen@hessen-caritas.de]
Gesendet: Dienstag, 8. Mai 2018 10:48
An: Lindemann, Dr. Ute (HLT)
Betreff: Mündliche Anhörung am 07.06.18 im Innenausschuss des Hessischen Landtages: Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestatungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur o.g. Anhörung. Seitens der Hessen-Caritas werden wir keinen Vertreter schicken, freuen uns aber Ihnen mitteilen zu können, dass wir uns in der Sache der Stellungnahme des Kommissariats der Kath. Bischöfe
in Hessen anschließen.

Freundliche Grüße

Patricia Hansen
Sekretariat

Hessen-Caritas Geschäftsstelle
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Erreichbarkeit: dienstags und donnerstags 8:15 –13:15 Uhr
Homepage: www.hessen-caritas.de
E-Mail: patricia.hansen@hessen-caritas.de
Tel.: 0611/447684-90
Fax: 0611/447684-99

Die Informationen dieser E-Mail sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Jegliche Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung ist untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Bitte löschen Sie die Nachricht umgehend und informieren Sie den Absender, falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben.

Please consider the environment before printing this email.
Denken Sie an die Umwelt bevor Sie sich entscheiden diese Mail auszudrucken

Hessen-Caritas Geschaeftsstelle

Hessen-Caritas Geschaeftsstelle
Luisenstr. 26 ■ 65185 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 611 - 4476 8490 ■ www.hessen-caritas.de

■ **Versand am 08.05.2018 10:48 von Hansen Patricia | Validation-Code: 1127730072470**

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon 069.40 58 94-0
Telefax 069.40 58 94-900
www.vfst.de

Verlag für Standesamtswesen

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
Drucksachen 19/6162 und 19/6226
Ihr Schreiben vom 25. April 2018, Az.: I A 2.1
[GF/KM/gssh]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern. Dabei beschränken wir uns auf den Personenstandsbereich, in dem unser Unternehmen – vereinfacht gesprochen – bundesweit als IT-Dienstleister für die Standesämter tätig ist.

Einen Beitrag können wir vor diesem Hintergrund zunächst zu Artikel 1 Nr. 15, § 29a Abs. 1 und 2 des Entwurfs liefern, der sich mit der Übermittlung von Sterbefalldaten durch das Standesamt an das Gesundheitsamt befasst.

Der Verlag für Standesamtswesen ist Hersteller und Betreiber des von den Standesämtern verwendeten Fachverfahrens AutiSta, das für die Bewältigung der im Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung des Bundes sowie den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen beschriebenen Aufgaben in einem elektronischen Geschäftsprozess benötigt wird. Neben den Kernaufgaben der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen und familienrechtlichen Erklärungen zählen dazu deren Fortführung und dauerhafte Vorhaltung in elektronisch geführten Personenstandsregistern. Auch das Registerverfahren, mit dem das Fachverfahren kommuniziert, ist von uns unter maßgeblicher Beteiligung der Technischen Hochschule Mittelhessen entwickelt worden.

Ein wichtiger Bestandteil der standesamtlichen Arbeit ist die Kommunikation mit anderen Standesämtern, Gerichten und sonstigen Behörden, die Informationen über personenstandsrechtliche Vorgänge benötigen, die jeweils im Einzelnen geregelt sind. So ist zum Beispiel eine Sterbefallbeurkundung der Meldebehörde, dem Erbschaftsteuerfinanzamt, der Testamentsregisterbehörde und anderen öffentlichen

Verlag für Standesamtswesen

Stellen mitzuteilen; auf § 60 PStV wird hingewiesen. Die Modalitäten der Datenübermittlung sind in § 63 PStV geregelt: Sie erfolgt im Interesse eines weitgehend medienbruchfreien Geschäftsprozesses elektronisch. Dies gilt jedenfalls für die Mitteilungen der Standesämter untereinander generell, für die Datenübermittlung der Standesämter an Gerichte und andere Behörden kommt es darauf an, ob bei dem Empfänger die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen.

Inhalt und Aufbau der in Rede stehenden Mitteilungen sind in strukturierten Datensätzen in dem Datenaustauschformat XPersonenstand modelliert. Die Mitteilungen werden im Anschluss an den jeweiligen Beurkundungsvorgang im Fachverfahren AutiSta generiert und elektronisch versandt.

Eine Mitteilungspflicht an das Gesundheitsamt nach Beurkundung eines Sterbefalls besteht gegenwärtig weder im Bundes- noch im hessischen Landesrecht. Zur Erforderlichkeit der in Rede stehenden Mitteilung kann aus Verlagssicht nichts beigetragen werden. Schleswig-Holstein hat aber bereits eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen und der Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz hat hierzu einen Musterentwurf verabschiedet, den sich weitere Bundesländer zu eigen gemacht haben. Auf dieser Grundlage wurde auf Betreiben Schleswig-Holsteins die Mitteilung des Standesamts an das Gesundheitsamt bereits in XPersonenstand als XPS-Nachricht 104010 modelliert und 2016 mit der Version XPS 1.7.0 veröffentlicht.

Diese Mitteilung wurde in das Fachverfahren AutiSta mit der Version 10.5 integriert; sie wird freigeschaltet, sobald die angestrebte gesetzliche Regelung in Kraft ist und die Gesundheitsämter in der Lage sind, die Mitteilung zu verarbeiten. Die XPS-Nachricht 104010 haben wir als Abbildungen 1 (XML) und 2 (PDF) beigefügt.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Metzner
11 05 2018

Verlag für Standesamtswesen

Mitteilung an das Gesundheitsamt 104010

XML-Ansicht

```
<leser>
    <behoerdenkennung>
        <praefix listVersionID="4">
            <code>ghb</code>
        </praefix>
        <kennung listURI="" listVersionID="2012-09-01">
            <code>06412000</code>
        </kennung>
    </behoerdenkennung>
    <anschrift>
        <xipa gebaeude>
            <hausnummer>28</hausnummer>
            <postleitzahl>60313</postleitzahl>
            <strasse>Breite Gasse</strasse>
            <wohnort>Frankfurt am Main</wohnort>
        </xipa gebaeude>
    </anschrift>
    <behoerdenname>Stadtgesundheitsamt Frankfurt am Main</behoerdenname>
</leser>
<autor>
    <behoerdenkennung>
        <praefix listVersionID="4">
            <code>psw</code>
        </praefix>
        <kennung listURI="" listVersionID="2012-09-01">
            <code>06412001</code>
        </kennung>
    </behoerdenkennung>
```

Abb. 1 - Ausschnitt der XML-Nachrichten

Mitteilung über einen Sterbefall an die Gesundheitsbehörde - 104010

Absender

Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
PLZ Ort	60311 Frankfurt am Main
Datum	30.04.2015
Ansprechpartner	Herr Tryba
Telefon, Telefax	069.21 23 334, 069.21 23 [illegible]
E-Mail	tryba@stadt-frankfurt.de
Vorgang	4/17 63

Empfänger

Behörde, Behördennummer	Stadtgesundheitsamt Frankfurt am Main, 06412000

Gegenstand der Nachricht

Familienname	Schubert
Geburtsname	
Vornamen	Hanna
Straße, Nr	Oberlindau 12
PLZ Ort	60323 Frankfurt am Main
Geburtstag	12.09.1950
Geburtsort	Frankfurt am Main
Geschlecht	weiblich
Staatsangehörigkeit	deutsch
Todestag	29.04.2015
Todeszeit	12:00
Todesort	Frankfurt am Main, Nibelungenallee [illegible]
Behörde, Behördennummer	Standesamt Mitte in Frankfurt am Main, 06412001
Registernummer	S 1/2018

Abb. 2 – Visualisierung der Nachricht beim absendenden Standesamt

Die Abbildungen sind Beispiele aus dem Testsystem des Verlags.

© Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main · Berlin

KV HESSEN I Europa-Allee 90 I 60486 Frankfurt

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags – Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162 und Drucks. 19/6226

17.05.2018

Geschäftsführer

Jörg Hoffmann
Tel 069 24741-6986
Fax 069 24741-68861
joerg.hoffmann@kvhessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.1
Ihre Nachricht vom: 25.04.2018
Unsere Zeichen: JH/MV
Aktenzeichen: GF50/K/30/900

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 I 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 I 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und möchten auf die Regelungen zur Leichenschau eingehen.

Nach §10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ist jeder niedergelassene Arzt auf Verlangen zur Leichenschau verpflichtet. Dies bedeutet, dass jeder niedergelassene Arzt jederzeit zu einer Leichenschau gerufen werden kann und verpflichtet ist, diese durchzuführen. Diese Regelung ist u.E. zu weitgehend und sollte eingeschränkt werden. Konkretisiert werden sollte einerseits der Personenkreis derer, die die Leichenschau verlangen können, andererseits muss aber auch der Kreis der zu begutachtenden Leichen näher bezeichnet werden. So ist in §10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 geregelt, dass Krankenhausärzte die Leichenschau nur bei Sterbefällen in dem Krankenhaus, in dem sie beschäftigt sind, durchführen müssen. Eine entsprechende Einschränkung für die niedergelassenen Ärzte, dass sie die Leichenschau nur bei Patienten durchführen müssen, die zu ihrem Patientenstamm gehören, halten wir für zielführend. Eine Ausnahme hiervon wäre u.E. möglich, wenn der niedergelassene Arzt zum Zeitpunkt des Versterbens anwesend ist bzw. kurz danach von den Angehörigen und damit den sorgepflichtigen Personen nach §13 Friedhofs - und Bestattungsgesetz (FBG) hinzugezogen wird. In diesen Fällen ist zu vermuten, dass es sich regelmäßig um den behandelnden Arzt des Verstorbenen handelt.

Gerade in Zeiten des viel diskutierten und leider sich leider auch manifestierenden Ärztemangels ist die unbegrenzte Verpflichtung der niedergelas-

WIR SORGEN
FÜR GESUNDHEIT

senen Ärzte zur Leichenschau nicht mehr zeitgemäß. Die angehenden Mediziner, die sich Gedanken über eine Niederlassung machen, überlegen sehr genau, welche Verpflichtungen sie auf sich nehmen müssen und wollen und beziehen auch die zusätzlichen Aufgaben, die aufgrund verschiedener Regelungen auf sie zukommen, mit in ihre Überlegungen ein. Die generelle und umfassende Verpflichtung der niedergelassenen Ärzte zur Durchführung der Leichenschau halten wir einerseits für nicht erforderlich, andererseits mit Blick auf die Niederlassungsbereitschaft der Mediziner aber auch für kontraproduktiv. Selbstverständlich steht es jedem Arzt frei, die Leichenschau durchzuführen. Wir haben somit keine Einwände dagegen, den Arzt zu berechtigen, die Leichenschau vorzunehmen. Soweit er vor Ort ist und die Bereitschaft hat, kann und soll er selbstverständlich die Leichenschau durchführen. Wir gehen auch davon aus, dass sich regelmäßig ein Arzt findet, der für die Leichenschau zur Verfügung steht.

Eine weitere Anpassung, die aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich ist, ist eine Aufnahme der im Bereitschaftsdienst tätigen Ärzte in die Ausnahmeregelung des §10 Abs. 7. Hiernach sind Notärzte im Rettungsdienst von der Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau ausgenommen. Die Notärzte im Rettungsdienst müssen für die erforderlichen Einsätze und die Akutversorgung der Patienten zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt jedoch auch für die Ärzte, die im Bereitschaftsdienst tätig sind. Diese Stellen die ärztliche Versorgung in der sprechstundenfreien Zeit sicher. In jeder der 57 Bereitschaftsdienstzentralen in Hessen sorgt ein diensthabender Arzt für die Patienten, parallel dazu finden durch einen weiteren Arzt erforderliche Hausbesuche statt. Diese Ärzte sind durch die Inanspruchnahme durch die Patienten gänzlich ausgelastet und müssen für diese Patienten zur Verfügung stehen. Die Durchführung einer Leichenschau beispielsweise während eines Hausbesuchs würde die Versorgung der weiteren Patienten, die auf einen Hausbesuch warten, deutlich verzögern bzw. gefährden.

Wir bitten darum, unsere Anregungen in die Diskussion um den Gesetzentwurf einzubeziehen und stellen diese auch gerne nochmals im Rahmen der mündlichen Anhörung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Hoffmann
Geschäftsführer

Per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschuss
Herrn Klee
Hessischer Landtag
Wiesbaden 17. Mai 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drs. 19/6162
Hierzu: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Ihr Schreiben vom 25. April 2018 AZ: IA 2.1

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Ich spreche zu Ihnen als Vertreterin des Vereins „Sternengarten Wiesbaden e.V." und als katholische Klinikseelsorgerin.
Da wir vom Sternengarten Wiesbaden e.V. uns für die Bestattung von stillgeborenen Kindern und die Begleitung der trauernden Eltern engagieren, beziehen wir nur zu den die Bestattung von stillgeboren Kindern betreffenden Abschnitten des Änderungsantrages Stellung. Mit unseren Kommentaren, Anregungen und Fragen wollen wir die vielfältigen Anliegen der betroffenen Frauen und Eltern einbringen, die wir in 20 Jahren seelsorgerlicher und psychosozialer Begleitung gesammelt haben. Uns ist bewusst, dass sich viele Herausforderungen nur schwerlich durch einen Gesetzestext regeln lassen. Wir hoffen, dass wir mit unseren Erfahrungen dazu beitragen, dass die unterstützenden Maßnahmen für betroffene Eltern gut geregelt und dann auch kommuniziert werden können.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

B. Lösungen
2. Spiegelstrich: Anpassung vom Schwangerschaftsmonat zum Geburtsgewicht gemäß dem Personenstandsgesetz
Diese Änderung begrüßen wir sehr.
Die jetzt geltende Regelung „bis zum Ende der 24. SSW" ist zu ungenau zu erfassen, da der Zeitpunkt der Befruchtung nicht immer exakt zu bestimmen ist. Zudem kann ein Fötus vor der 24. SSW schon 500g Geburtsgewicht haben und unter das Personenstandsrecht fallen, und trotzdem für die gemeinsame Bestattung frei gegeben sein. Da gab das Gesetz bisher Anlass zur Verwirrung.
Die für das Personenstandsrecht geltende Abgrenzung soll auch künftig für den Leichenbegriff herangezogen werden. Gerade im klinischen Bereich wird diese Änderung eine Vereinfachung mit sich bringen (vgl. § 9 Abs.2)

3. Spiegelstrich: Aus ethischen Gründen soll künftig auch die Bestattung von Embryonen ermöglicht werden
Bei diesem Passus stellt sich die Frage: Was genau bedeutet „ermöglicht werden"?
In dieser offenen Formulierung liegt viel Interpretationsspielraum, der u.E. wieder Unklarheiten mit sich bringt (vgl. § 16 Abs.3). Hier möchten wir uns der Stellungnahme des Kommissariats der katholischen Bischöfe beim Lande Hessen anschließen. Dort heißt es:

„Das Recht der Angehörigen, die Bestattung eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g, eines Fötus oder eines Embryos veranlassen zu können, begrüßen wir. Daneben halten wir es aber für angezeigt, in diesen Fällen dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des BVerfG an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39,1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.)."… „Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung Rechnung getragen werden."

Zusammenfassung:
Wir befürworten die Heranziehung des Personenstandsrechtes mit der 500 Gramm Grenze zur Festlegung des Leichenbegriffes sehr.
Wir begrüßen die Änderung des Begriffes „Sammelbestattung" in „gemeinschaftliche Bestattung".
Wir bitten um die Festschreibung, dass alle Embryonen, Föten -auch aus Schwangerschaftsabbrüchen- und Kinder unter 500 Gramm Geburtsgewicht und fehlenden Vitalzeichen der gemeinsamen Bestattung zugeführt werden.

Anregungen und Fragen:
Mit betroffenen Eltern machen wir immer wieder die Erfahrung, dass die Einzelbestattung eines fehl- oder totgeborenen Kindes sehr belastend ist und auch finanziell in vielen Fällen eine große Härte darstellt. Uns ist bewusst, dass sich die Einzelbestattungspflicht aus dem Leichenbegriff ableitet und durch das Personenstandsgesetz geregelt ist. Wir regen trotzdem an, über die jetzigen Änderungsvorschläge hinauszugehen und eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die es - wie in anderen Bundesländern auch - ermöglicht, die Gewichtsgrenze totgeborener Kinder für eine gemeinsame Bestattung aufzuheben. Im Gesetz könnte es - in Anlehnung an die Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - etwa heißen:

Es besteht gewichtsunabhängig keine Bestattungspflicht durch die Eltern für alle fehl- und totgeborenen Kinder, ob natürlich verstorben oder durch einen Schwangerschaftsabbruch.

Bei Embryonen, Föten und Kindern über 500g aus Fehl- und Totgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen, besteht (gewichtsunabhängig!) eine Hinweispflicht auf das elterliche Bestattungsrecht. Bei nicht wahrgenommenem Bestattungsrecht der Eltern und wenn keine Erklärung der Eltern zur Bestattung vorliegt, sind alle o.g. von den Einrichtungen (Arztpraxen, Kliniken, Pathologien u.a.) unter würdigen Bedingungen zu sammeln und gemeinsam zu bestatten.

Zudem wäre es wünschenswert, wenn die Kommunen angehalten wären, finanzierbare Einzelbestattungsmöglichkeiten für betroffene Frauen und Eltern zur Verfügung zu stellen.
(Als Beispiel: In der Landeshauptstadt Wiesbaden kostet die Einzelbestattung eines Kindes im günstigsten Fall etwa 2000 Euro, davon sind 670 Euro für die Grabstelle und die Friedhofsgebühren zu entrichten. Das ist für eine junge Familie oft nicht tragbar, zumal einige Familien auch mehrmals betroffen sind.)

Eine andere Frage, die u.E. im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist, ist die Frage des Transportes.
In anderen Bundesländern ist es durchaus erlaubt, dass stillgeborene Kinder durch die Eltern transportiert werden dürfen (was die Kosten für die Überführung durch den Bestatter erspart), wenn gewährleistet ist, dass das Kind einer Bestattung zugeführt wird. Aus der Praxis wissen wir, dass es in verschiedenen hessischen Städten bisher unterschiedlich gehandhabt wurde, ob ein Bestatter eingeschaltet werden musste.

Wir danken, dass einige Fragen, die wir schon vor längerem an die Ministerien gerichtet hatten, im jetzigen Entwurf berücksichtigt sind.
Wir hoffen, dass wir mit den heute aufgeführten Erläuterungen Anregungen zu einer möglichst klaren und eindeutigen Gesetzesbestimmung in Hessen beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Hönig
Mitglied des Vereins Sternengarten Wiesbaden e.V.
Katholische Klinikseelsorge Asklepios Paulinen Klinik Wiesbaden

Hessischer Landtag
z. Hd. Frau Dr. Lindemann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

18.05.2018

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
hier: - Drucks. 19/6162 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss zu o.g. Gesetzesentwurf möchten wir aus verlagstechnischer Sicht folgender Stellungnahme abgeben:

1. Aufgrund der angedachten Änderungen des Leichenschauscheines im nicht-vertraulichen und vertraulichen Teil, muss deutlich an Platz in den bisher genutzten Vordrucken gewonnen werden, um die Änderungen einzuarbeiten. Vor allem die ohnehin schon knapp gehaltenen Ausfüllfelder müssten noch einmal verkleinert werden. Dies sollte eigentlich im Rahmen der Barrierefreiheit vermieden werden.

2. Sollten die Änderungen wie in der Vorlage umgesetzt werden, müsste unserer Sicht nach der Obduktionsschein ebenfalls eine Überarbeitung erfahren. Hier ist der Kopfbereich bisher identisch mit dem nichtvertraulichen und vertraulichen Teil des Leichenschauscheines.

3. Des Weiteren müssen aufgrund der Änderungen im Kopfteil die Ausstanzfelder auf dem Umschlag für das Gesundheitsamt, das Krebsregister und dem Statistischen Landesamt neu angepasst werden. Auch hier stellt sich dann die Frage, ob bei einer Beschriftung der Felder diese noch lesbar sind.

An der mündlichen Anhörung am 07. Juni 2018 würden wir gerne durch Herrn Michael Schelhaas, Leiter der Produktentwicklung, teilnehmen, um die genannten Punkte bei Bedarf zu erläutern.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner unter der Telefonnummer 0711 / 7863-7157 oder unter der E-Mail-Adresse michael.schelhaas@kohlhammer.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Gemeindeverlag GmbH

i. V. Michael Schelhaas
Leiter Produktentwicklung

Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Königswinter, den 22.05.2018

Durchwahl: 02244 / 92 53 91
Fax: 02244 / 92 53 90
E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen Drucks. 19/6162 und 19/6226, Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

an erster Stelle wollen wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Es soll im Folgenden zunächst auf den Gesetzentwurf im Einzelnen eingegangen werden (Teil A). Im Anschluss werden wir weiteren aus Verbrauchersicht bestehenden Änderungsbedarf ansprechen (Teil B).

A. Gesetzentwurf

Zu Nr. 3, Anfügung des § 6 Abs. 3
Diese Ergänzung stellt eine Änderung der Rechtslage dar und schränkt die Möglichkeiten der Angehörigen unnötig ein. Der Friedhofszwang ist verfassungsrechtlich insgesamt schon fragwürdig (vgl. Birgit Schmidt am Busch in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 234ff). Auch ist unstreitig, dass das notwendige Maß des Schutzes der Totenruhe mit Zeitablauf abnimmt (Birgit Schmidt am Busch a.a.O., S. 224). Vor diesem Hintergrund ist es nicht einsehbar, dass auch noch für die Zeit nach Ablauf der Ruhezeit für die Totenasche am Friedhofszwang festgehalten werden soll. Es ist unverständlich, weshalb die Urne dann nicht an Angehörige herausgegeben werden soll, insbesondere nicht, wenn der Verstorbene ohnehin nicht auf einem Friedhof beigesetzt werden wollte. Der Wunsch zur Urnenherausgabe nach Ablauf der Ruhezeit wird immer wieder an uns herangetragen. Solange der Wille des Verstorbenen dem nicht entgegensteht, sollte diesem Wunsch nachgekommen werden. Die Angehörigen wissen in aller Regel am Besten, was der Verstorbene sich gewünscht hätte und was damit dessen Würde am ehesten dient. Die Aufbewahrung der sterblichen Überreste nach Ablauf der Ruhezeit ist auf den Friedhöfen entgegen der öffentlichen Vorstellung leider häufig alles andere als ideal gelöst. Für den (Regelfall), dass kein Angehöriger die Herausgabe der Urne wünscht, mag vor diesem Hintergrund die Verpflichtung zu einer neuen Beisetzung auf dem Friedhof zu einer gewissen Verbesserung führen. Doch geht das – nach dem Wortlaut wohl damit einhergehende – grundsätzliche Verbot der Herausgabe an Angehörige zu weit.

Zu Nr. 4, neuer § 6a
Unseres Erachtens sind Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die z.B. aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden kann. Noch lobenswerter wäre es überdies, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar (vgl. im Detail zu Indien z.B.: http://www.indianet.nl/pdf/TheDarkSitesOfGranite.pdf).
Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) kann eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden werden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei verwiesen, der für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist.[1]

Zu Nr. 5, Änderung des § 9
Gegen die Definitionen spricht an sich nichts. Bezüglich weiteren Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfs bei Fehl- und Totgeburten wird auf unseren Kommentar zu den Änderungen des § 16 hingewiesen.

Zu Nr. 6, Änderung der § 10 - 12
Gegen die Änderungen an sich bestehen keine Bedenken. Da allerdings sowohl die Justiz- als auch die Gesundheitsministerkonferenz bei der ärztlichen Leichenschau Verbesserungsbedarf sehen, wäre eine – finanzierbare – Optimierung offensichtlich notwendig. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.06.2011.[2] In den diesem zugrundeliegenden Erwägungen wurde unter anderem festgestellt, dass sich die Entbehrlichkeit der zweiten Leichenschau ergeben kann, wenn die Qualität der ersten entsprechend erhöht würde.

Es soll nach dem Gesetzentwurf aber noch eine zweite Leichenschau vor der Verbringung von Verstorbenen ins Ausland eingeführt werden. Dies ist in anderen Bundesländern nicht üblich und unnötiger Mehraufwand. Mit Übertritt ins Ausland – oder auch nach Bayern (dort ist keine zweite Leichenschau vor einer Einäscherung vorgeschrieben) – gelten die dortigen Bestattungsregelungen. Ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber ausländischen (und zum Beispiel auch den bayerischen) Gesetzen und Behörden ist unangebracht. Unerwähnter eigentlicher Sinn und Zweck einer solchen Regelung ist wohl, insbesondere unentdeckte Mord- und Totschlagsfälle offen zu legen. Das Problem liegt jedoch wie angedeutet in der Qualität der ersten Leichenschau, nicht darin, dass bislang im Falle einer Überführung ins Ausland keine zweite Leichenschau vorgenommen wird. Insofern sollte Ziel sein, eine erste qualitativ hochwertige Leichenschau zu erreichen, statt noch mehr kostenintensiven Formalismus einzuführen. Insbesondere wären von diesem Formalismus auch solche Verstorbene betroffen, bei denen überhaupt keine Einäscherung geplant und vorgenommen wird. Im Falle einer Erdbestattung im Ausland besteht aber keinerlei Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung mit einer Erdbestattung im Inland.

Zu Nr. 8, Änderung des § 16
Bezüglich der Beisetzungsfrist für Urnen sei angemerkt, dass diese in einigen Bundesländern (z.B. in Thüringen) sogar 6 Monate beträgt, was eine längere Abschiednahme im Sinne der Angehörigen ermöglicht. Im Übrigen wird bezüglich des Friedhofs- und Bestattungszwanges bei Urnen auf Abschnitt B verwiesen.

---

[1] https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/eberlei/kinderarbeit/PublishingImages/Eberlei_Stellungnahme-%C2%A713a.pdf.
[2] Siehe: https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=84_05.06&jahr=2011.

Die Thematik Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) sehen wir wie folgt: Im Wesentlichen stimmen wir bei unseren Forderungen mit denen der „Initiative Regenbogen – Glücklose Schwangerschaft e.V.“ überein.

Wir verstehen die Änderung des Absatzes 3 so, dass nun ein (ausdrückliches) Bestattungsrecht auch für Embryonen und damit auch für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen eingeführt werden soll. Dies ist lobenswert. Es sollte aber wohl mindestens in der Begründung auch noch eine Klarstellung zu den Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen erfolgen.

Außerdem sollten Einrichtungen (insbesondere Krankenhäuser) verpflichtet sein, auch für die Bestattung von Sternenkindern zu sorgen, bei denen die Eltern dies nicht veranlassen. Lediglich aus der Gesetzesbegründung geht bislang hervor, dass von einer Art Bestattungspflicht der Einrichtungen ausgegangen wird. Darin heißt es (Drucks. 16/6763 aus dem Jahr 2007):
„Machen die Angehörigen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist es Aufgabe der berechtigten Gewahrsamsinhaber, mit den Leichen oder Föten so umzugehen, dass § 9 beachtet wird. Sie können im Rahmen des ihnen von den Angehörigen eingeräumten Gewahrsamsrechts diese Leichen zunächst zu wissenschaftlichen Zwecken in medizinischen Instituten verwenden (vgl. § 24 Nr. 4), müssen sie aber letztlich einer Bestattung zuführen, bei der es sich auch um eine Sammelbestattung handeln kann (§§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 5) und im Regefall handeln wird.“ Nicht einmal diese Verpflichtung geht unserem Verständnis nach aber aus dem Gesetzeswortlaut hervor. Jedenfalls ist nicht erkennbar, wer für die (gemeinschaftliche) Bestattung verantwortlich sein soll. Dies sollte klar festgeschrieben werden. Außerdem sollte eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken nur bei Einwilligung der Eltern zulässig sein.

Es fehlt überdies eine Hinweispflicht auf das Bestattungsrecht für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen. Diese sollten den verpflichteten Trägern ebenfalls auferlegt werden. Ohne den Hinweis werden viele Eltern nicht von ihrem Bestattungsrecht erfahren und später bereuen, die Bestattung nicht veranlasst zu haben. In den Krankenhäusern muss entsprechende Aufklärungsarbeit unternommen werden. Das oft in Erwiderung auf unsere Forderung auf eine Hinweispflicht angeführte Argument, dass die Hinweise ohnehin schon Praxis seien, überzeugt nicht. Denn insbesondere dann würde gegen eine entsprechende Regelung nichts sprechen. Und darüber hinaus haben wir leider auch von anderen Fällen erfahren müssen. Die Hinweispflicht kann durch eine Dokumentationspflicht flankiert und so leichter kontrollierbar gemacht werden. Außerdem sollte das Unterlassen des Hinweises eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

<u>Zu Nr. 10, Änderung des § 19</u>
Die Anpassung an den neuen Leichenbegriff ist konsequent.

<u>Zu Nr. 11, Änderung des § 20 FBG</u>
Es ist unverständlich, dass an dem absoluten Verbot des Verstreuens von Asche auch auf Friedhöfen festgehalten wird. Mindestens dann, wenn diese Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht, sollte sie zugelassen sein. Es gibt eine Vielzahl von Menschen, denen die Verstreuung ihrer Asche ein echtes Bedürfnis ist. Das Verbot der Urnenherausgabe an Angehörige schießt weit über das aus unserer Sicht ohnehin fragwürdige Ziel hinaus. Es ist vollkommen unnötig und wird in anderen Bundesländern richtiger Weise anders gehandhabt. Viele Angehörige empfinden es als pietätlos, wenn die Totenasche per Post verschickt wird. Da § 20 Abs. 3 S. 1 aber nur ein „Versenden“ an eine Friedhofsverwaltung zulässt, ist nach dem Wortlaut bei engem Verständnis schon derzeit keine andere Möglichkeit als der Paketversand eröffnet. Nicht einmal die Übergabe an Bestatter ist hiernach zulässig. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Postdienstleister mehr Vertrauen entgegen gebracht wird – es sind auf dem Postweg schließlich Urnen auch schon verloren gegangen oder beschädigt worden – als den Angehörigen bzw.

Totensorgeberechtigten. Alleine eine Friedhofsverwaltung als zulässigen Adressaten anzusehen ist ebenso unsinnig. Denn im europäischen Ausland ist es großenteils – mit guten Gründen (siehe Abschnitt B) – zulässig, die Asche außerhalb von Friedhöfen beizusetzen bzw. aufzubewahren. Weshalb in solchen Fällen eine Versendung an eine (ausländische) Friedhofsverwaltung vorgeschrieben sein soll, erschließt sich uns nicht. Dies führt in der Praxis immer wieder zu unnötigen Komplikationen. Denn die ausländischen Friedhofsverwaltungen verstehen nicht, weshalb sie eine Urnenanforderung fertigen sollen, wenn zum Beispiel ohnehin ein Verstreuen in der freien Natur geplant ist.
Überdies müssten hiernach bei im Ausland gewünschten Bestattungen die dortigen Logistikunternehmen in Anspruch genommen werden. Deren Zuverlässigkeit ist unter Umständen schwierig einzuschätzen und die Schwierigkeiten in Problemfällen sind erheblich erhöht.

Der neu vorgeschlagene Satz 3 würde es den Angehörigen überdies grundsätzlich verbieten, die Urne von der Trauerhalle zum Grab zu tragen. Das geht entschieden zu weit und entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage. Dem Bedürfnis vieler Menschen, den Verstorbenen auf seinem letzten Weg begleiten zu können, muss durch eine Änderung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Zu Nr. 12, Änderung des § 22 FBG
Die Ausstellung des Leichenpasses vom Vorliegen einer zweiten Leichenschau abhängig zu machen, ist aus unserer Sicht ebenso unnötig wie die Vorschrift der zweiten Leichenschau vor einem Verbringen ins Ausland (siehe Anmerkung zur Änderung der §§ 10-12).

Zu Nr. 14, Änderung des § 29 FBG
Die Herausgabe der Urne an Angehörige auch noch zu pönalisieren, verschlimmert die negativen Effekte des Verbotes. Da wir das absolute Verbot der Herausgabe an Angehörige für falsch halten (siehe Anmerkungen zur Änderung des § 20), ist ein entsprechender Bußgeldtatbestand abzulehnen.

Auch das Zuwiderhandeln gegen § 20 Abs. 3 S. 1 sollte mindestens für den Fall nicht mit einem Bußgeld belegt sein, dass die Angehörigen lediglich den (nachweisbaren) Willen des Verstorbenen befolgt haben. Den Willen des Verstorbenen nicht befolgen zu können, stellt für viele eine immense Belastung dar. Die Bezugnahme auf Satz 1 könnte auch insgesamt gestrichen werden, da krasse Fälle bereits nach § 168 StGB („Störung der Totenruhe“) strafbar sind.

B. Weiterer Änderungsbedarf im Bestattungsgesetz

An dieser Stelle wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Vorschriften zu verweisen:

Zu § 2 Abs. 2 S. 1 Privatisierung
Man sollte erwägen, (mehr) Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beleihung. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend geht dahin, privaten Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

Abs. 3
Das „Sie“ am Anfang des Absatzes sollte durch „Die Friedhofsträger“ ersetzt werden. Unseres Erachtens bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die in Grundrechte eingreifenden satzungsrechtlichen Regelungen auch für die Träger außer den Gemeinden (§ 3).

§ 3 Sonstige Träger
Es könnte in Betracht gezogen werden, etwa nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens oder Berlins auch Religionsgemeinschaften den eigenständigen Betrieb von Friedhöfen zu ermöglichen, die keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Denn zum Beispiel bei Muslimen gibt es entsprechende Organisationsformen kaum.

§ 4 Friedhofszwang
Sowohl die Aufbewahrung der Urne als auch die Beisetzung im Privatbereich (zum Beispiel im eigenen Garten) sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht, ähnlich der beabsichtigten Regelung zur Ascheteilung. Zu diesem Ergebnis gelangt man bei Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofszwang und auch gegen die Aufbewahrung zu Hause kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen die Friedhofspflicht dargestellt (je unter aa), um dann widerlegt zu werden (bb).

a) Öffentlicher Zugang

aa) Es solle jedem Angehörigen, Freund und Bekannten die Möglichkeit, am Grab zu trauern, an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen.

bb) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zum „Grab“ vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. Nach geltender Rechtslage dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es überdies bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt ist bzw. werden kann: Die Seebestattung und insbesondere die anonyme Beisetzung. Bei vielen anonymen Beisetzungen ist den Angehörigen und Freunden schließlich auch kein Bestattungsort bekannt.

b) Streit zwischen Angehörigen

aa) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Asche geben und diese sogar in Gerichtsverfahren münden.

bb) Auch ohne Liberalisierung des Friedhofszwangs gibt es bereits Streitigkeiten zum Beispiel darüber, wo die Urnen beigesetzt werden sollen, wie die Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen häufig alte familiäre Konflikte auf dem Rücken der Verstorbenen ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholfen werden, auch wenn das im Einzelfall „unwürdig“ erscheinen mag. Diese Streitigkeiten werden jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten sie nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Der Verstorbene hat es überdies selbst in der Hand, etwa durch Benennung eines Verantwortlichen und Umschreibung der Rechte der anderen Angehörigen bereits zu Lebzeiten selbst in zerstrittenen Familien auch bei Aufbewahrungen im Privatbereich für eine streitvermeidende Lösung zu sorgen. Außerdem wird niemand daran gehindert, den Friedhof weiter als den richtigen Beisetzungsort anzusehen. Dies soll bei nicht geäußertem Willen sogar der Regelfall bleiben.

c) Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

aa) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.

bb) Nach unserem Kenntnisstand können – anders als bei der Erdbestattung – ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

d) Friedhof als geschützter Raum

aa) Nur der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen" Umgang mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden. Gerne wird die sogenannte „Grachtenaffäre" genannt: Es seien viele Urnen in niederländischen Grachten gefunden worden, als Folge der dort fehlenden Friedhofspflicht.

bb) Die „Grachtenaffäre" ist frei erfunden. Es ist bislang nicht der Nachweis für eine einzige Urne erbracht worden, die in einer Gracht aufgefunden worden wäre. Grundsätzlich ist zu bedenken: Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche und zivilrechtliche Schutz der Urnen sollten darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.
Im europäischen Ausland ohne Friedhofspflicht stellt der „mangelnde Schutz" im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die häufig über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um ein Mehr an Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am „Grab" zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

e) Erschwerte Trauer

aa) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.

bb) Dies ist wissenschaftlich bislang in keiner Weise belegt. Überdies gibt es keine allgemeingültige Regel dazu, wie man am besten bzw. richtig trauert, da Trauer evident eine individuelle Angelegenheit ist. Infolgedessen verbietet es sich, Menschen mit dieser Argumentation zu bevormunden. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung zum Beispiel auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch gebraucht wird.

f) Rücksicht auf das Empfinden der Nachbarn

aa) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode" der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen" seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren".

bb) Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergibt, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in

seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.[3] Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 hatten überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen.[4] Ein ungutes Gefühl einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s.o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere „Belastung". Es ist im Übrigen Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar".

g) Verunreinigung

aa) Es wären Aschefilme auf beliebten Bestattungsplätzen zu befürchten.

bb) Die Verstreuung an einzelnen Orten kann reglementiert werden. Ohnehin muss auf Belange wie Umweltschutz weiterhin Rücksicht genommen werden. Ein Recht auf Ausstreuungen oder Beisetzungen nahezu überall muss nicht unbedingt gewährt werden. Die reglementierende Lösung, die dennoch die Friedhofspflicht auflöst, wäre die Zulässigkeit der Aufbewahrung und/oder Beisetzung der Asche im Privatbereich einerseits und die Zulässigkeit der Ausstreuung in der Natur an explizit zugelassenen Plätzen andererseits.

h) Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

aa) Es wird befürchtet, dass die finanzielle Unterversorgung der Friedhöfe weiter anwächst, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.

bb) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung der Friedhofspflicht. Rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre. Es wird z.B. in den Niederlanden trotz der fehlenden Friedhofspflicht weiterhin der Großteil der Urnen auf Friedhöfen beigesetzt. Auch wünschen in Deutschland nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage im Auftrag von Aeternitas (2016) nur rund fünf Prozent für ihre eigene Bestattung eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.[5]

i) Pietät und Totenwürde

aa) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde des Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt.

bb) Dies sind Scheinargumente, die leider immer noch bei vielen Verantwortlichen als überzeugend angesehen werden. Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw.

---

[3] https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends
[4] http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2013_aeternitas_umfrage_friedhofszwang.
[5] http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_wuensche/bestform_2016.pdf.

beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Unserer Auffassung nach ergibt sich die Würde des Verstorbenen primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Diese Sichtweise wurde auch kürzlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss v. 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13), das unter anderem ausführte, dass der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person „die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung“ verkehren würde. Jeder soll grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden.
Auch wir gehen allerdings davon aus, dass es aus Respekt gegenüber dem Empfinden der Bevölkerung eine äußere Grenze geben sollte. Da es sich bei der Totenasche faktisch um ein Objekt handelt, ist hier die vom Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde entwickelte – ohnehin ebenfalls ausfüllungsbedürftige – Objektformel kaum geeignet, diese Grenze darzustellen. Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre aber dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person zu sehen wäre (Birgit Schmidt am Busch, Postmortaler Würdeschutz und Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, in: Der Staat 2010, S. 224 mwN.). Unseres Erachtens könnte diese Grenze bei einer Befolgung des Willens des Verstorbenen erst bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht sein. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zu Hause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchstrichterlich anerkannt ist, dass es Ausnahmen von der Friedhofspflicht geben muss (so auch § 25 Abs. 2 S. 4). Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, was gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt, kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit müsste jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird wie bereits erwähnt nach Ablauf der Ruhezeit häufig nicht sonderlich taktvoll umgegangen. Sammelbestattungen zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten. Darüber hinaus müsste nach unserer Rechtsauffassung spätestens nach Ablauf der Ruhefrist die Urne ohnehin an die Angehörigen herausgegeben werden.[6]

§ 5 Abs. 2 S. 2 Einfriedung
Die geforderte Umfriedung halten wir bei Bestattungswäldern für nicht notwendig und oft kaum praktikabel. Die Vorschrift sollte daher mindestens für Bestattungswälder angepasst werden.

§ 6 Abs. 2 Ruhezeiten
Man könnte daran denken, die Mindestruhezeit für Totenaschen im Vergleich zu der für Leichen zu verkürzen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof – in Bayern existiert keine gesetzliche Mindestruhefrist – hat mit Urteil vom 31.01.2018, Az.: 4 N 17.1197 selbst eine

[6] Siehe im Detail: http://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2015_11_12__08_59_15-Friedhofszwang-endet-mit-Ablauf-der-Ruhezeit/urnenherausgabe.pdf.

zweijährige Ruhefrist bei Urnen als unbedenklich eingestuft. Da in Nachbarländern höchst unterschiedliche Regelungen über den Umgang mit Aschenresten bzw. Urnen bestünden und sich die diesbezüglichen Anschauungen in einem stetigen Wandel befänden, könne das Gericht nicht feststellen, dass das Pietätsempfinden der Allgemeinheit der angegriffenen Ruhezeitregelung entgegenstehe. Einer Verkürzung der Mindestruhefrist für Urnen auf zum Beispiel 10 Jahre stünden also keine rechtlichen Bedenken entgegen. Dies käme vielen Bürgern entgegen, die sich angesichts der Mobilität der heutigen Gesellschaft häufig nach kürzerer Zeit schon nicht mehr an den Friedhof gebunden fühlen und daher eine weitere Grabpflege lediglich noch als Belastung empfinden.

§ 13 Sorgepflichtige Personen

Durch den Verweis auf § 8 HSOG werden die Angehörigen nach § 13 Abs. 2 zu Gesamtschuldnern der Kosten einer durch das Ordnungsamt durchgeführten Bestattung. Angesichts des doch recht großen Kreises möglicher Verpflichteter, kann sich das Ordnungsamt wegen der Bestattungskosten regelmäßig an eine Vielzahl von Angehörigen wenden und einer einzelnen Person die Gesamtkosten auferlegen, zum Beispiel einem Bruder oder einer Schwester des Verstorbenen. In den Fällen einer Ordnungsamtsbestattung hat der Verstorbene meist keinen werthaltigen Nachlass hinterlassen, sodass der Sorgepflichtige (Bestattungspflichtige) sich wegen einer Kostenerstattung nicht erfolgreich an die Erben wenden kann. Damit verbleiben regelmäßig als Anspruchsgegner wegen der Bestattungskosten die übrigen Bestattungspflichtigen. Es ist dem vom Ordnungsamt in Anspruch genommenen jedoch unzumutbar, eine Vielzahl von Sorgepflichtigen anteilsmäßig in Anspruch zu nehmen.

Diese Problematik würde stark dadurch abgefedert, dass eine Rangfolge bei der Inanspruchnahme der Angehörigen eingeführt würde, wie es auch in den anderen Bundesländern fast überall der Fall ist. Diese würde sich bei dem in Hessen angenommenen Kreis zum Beispiel wie folgt darstellen:

1. Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Kinder
3. Eltern
4. Großeltern
5. Enkel
6. Geschwister

Wenn ein vorrangig Verpflichteter vorhanden ist, sollte ein nachrangig Verpflichteter nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Dies würde die Rechtslage für die Angehörigen vereinfachen und den Kostenersatz in den (regelmäßigen Mangel-) Fällen der Ordnungsamtsbestattung praktikabel machen. Auch im Rahmen von § 74 SGB XII („Sozialbestattung“) würde dies zu Vereinfachungen führen. Denn der Sozialhilfeträger müsste einerseits nicht die Anträge von vielen Verwandten prüfen, und andererseits dürfte der Antragsteller dann nicht darauf verwiesen werden sich an zahlreiche andere nachrangige Verpflichtete halten zu müssen.

§ 14 Bestattungsart

Bei dem sogenannten Totensorgerecht, dem Recht über Art und Ort der Bestattung zu bestimmen, handelt es sich um der Zivilgerichtsbarkeit unterliegendes Gewohnheitsrecht. Hiernach ist bundesweit unstreitig, dass der Verstorbene eine Person bestimmen darf, die das Totensorgerecht innehat. Es ist also möglich dass der Verstorbene zum Beispiel einem Freund, dem er besonders vertraut, das Totensorgerecht überträgt. Dieser darf damit an erster Stelle über die Bestattungsart entscheiden. Dem widerspricht aber (teilweise) § 14 Abs. 4. Es handelt sich daher um eine kompetenzüberschreitende Rechtssetzung. Denn bei der Reihenfolge der Totensorgeberechtigten handelt es sich unserem Kenntnisstand nach um Bundesgewohnheitsrecht. Als zivilrechtliche Regelung unterfällt das Totensorgerecht Art.

74 Abs. 2 Nr. 1 GG, der konkurrierenden Gesetzgebung, Bundesgewohnheitsrecht kann hierbei durch Landesrecht nicht aufgehoben werden.

Es erscheint ohnehin sinnvoller, Entscheidungen bei Streitigkeiten über das Totensorgerecht den Zivilgerichten zu belassen und dieses nicht dem Gemeindevorstand – wie in § 14 Abs. 4 teilweise geschehen – aufzubürden.

§ 15 Beschaffenheit der Särge

Aus Ökologie- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ist bislang lediglich für Friedhöfe allgemein in § 5 Abs. 2 S. 1 festgeschrieben, dass „den Belangen des Umweltschutzes“ Rechnung zu tragen ist. Man könnte darüber nachdenken, die Nachhaltigkeit nicht alleine in der Hand der Friedhofsträger zu belassen und punktuell generelle Regelungen festzuschreiben. Dabei wäre eine Abwägung zwischen den Rechten und Bedürfnissen der Angehörigen (nach z.B. Grabbeigaben, gewünschter eigener Kleidung) und dem Umweltschutz andererseits zu treffen. Für Feuer- und Erdbestattungssärge könnte zum Beispiel deren Umweltverträglichkeit ohne Bedenken vorgeschrieben werden. Bei Beisetzungen in Kolumbarien ergibt es sicherlich eher Sinn, von vergänglichen Urnen abzusehen, während in Bestattungswäldern in der Regel dem Umweltgedanken wohl durch vergängliche Urnen Rechnung getragen werden könnte. Dabei soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass es umstritten ist, ob Totenasche nicht eventuell umweltschädlich sein könnte. Dazu forscht derzeit unter anderem das Bundesumweltamt.

§ 20 Abs. 3 Umgang mit Implantaten

Zu viel Unsicherheiten in der Bestattungsbranche hat das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.06.2015, Az.: 5 StR 71/15 geführt. Darin wurde die Strafbarkeit der Entnahme von Zahngold aus der Totenasche beurteilt. Das Strafgericht sah Zahngold strafrechtlich als Bestandteil der Totenasche an. Dies hat zu der Rechtsansicht geführt, dass Zahngold und andere Implantate auch zwingend mit der Totenasche beizusetzen wären. Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an sich für das Bestattungsrecht keine unmittelbare Bedeutung hat,[7] wäre vor diesem Hintergrund eine Klarstellung im Bestattungsgesetz zu begrüßen.

Die Entnahme der Implantate aus der Totenasche sollte – bei nicht entgegen stehendem Willen des Verstorbenen oder seiner Erben und Totensorgeberechtigten – ausdrücklich als zulässig anerkannt werden. Dann können die Erlöse aus den Wertstoffen – wie heute vielfach schon Praxis – etwa wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Unseres Erachtens sollte nicht die Größe der Gegenstände alleine maßgeblich sein, sondern die Herkunft. Was kein natürlicher Bestandteil ist, kann auch, sofern es dem Willen des Verstorbenen nicht widerspricht, dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt werden. Allerdings sollte auch auf diejenigen Rücksicht genommen werden, denen es wichtig ist, mit den Implantaten beigesetzt zu werden. Zumindest sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, dies ausdrücklich zu bestimmen.

§ 25 Abs. 2 Beförderung mit Kraftwagen

In nahezu jedem Fahrzeug werden nach allgemeinem Wortverständnis „Personen befördert“. Das Wort „Personen“ sollte gestrichen werden, da anderenfalls überhaupt kein Raum mehr für Ausnahmen verbliebe.

§ 26 Umbettung

Angesichts der heutigen Mobilität der Gesellschaft wünschen viele Angehörige eine Vereinfachung der Umbettung von Urnen. Die Rechtsprechung stellt mit dem „wichtigen Grund“ zu hohe Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen, die nach unserem Dafürhalten viel zu selten erfüllt werden können bzw. als erfüllt angesehen werden:

---

[7] Vgl. im Einzelnen: https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2018_05_16__08_49_48-Gehoert-das-Zahngold-in-die-Urne/show_data.

Ein solcher wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung nämlich nur vor, wenn die Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahre und seinem Willen besser Rechnung trage als die Art bzw. der Ort der bereits vorgenommenen Beisetzung. Der wichtige Grund soll gemäß dieser Rechtsprechung nur in drei restriktiv ausgelegten Fallgruppen anzunehmen sein:
a) Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt habe,
b) wenn Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille des Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne und
c) im Einzelfall, wenn das Recht auf Totenfürsorge (insbesondere Grabpflegemaßnahmen/-besuche) in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht würden.

Beispielsweise wird bei Wohnortwechseln älterer Menschen aus Gründen der Pflegebedürftigkeit ein wichtiger Grund meist nicht angenommen, da es sich nicht um eine atypische Situation handeln soll, die das Gebot der Totenruhe ausnahmsweise zurücktreten lässt. Es wäre aber ein Gebot der Menschlichkeit, Senioren die Mitnahme der sterblichen Überreste ihres verstorbenen Ehepartners an eine Begräbnisstätte am Ort ihres letzten Lebensabschnitts zu gewähren – es sei denn, der Wille des Verstorbenen stünde entgegen.

Man könnte etwa differenzieren, wie es derzeit im niedersächsischen Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird (Drucksache 18/308). Danach soll in Zukunft für die Umbettung von Urnen ein berechtigtes Interesse genügen. Das berechtigte Interesse und der wichtige Grund sollten aber weitergehend auch noch definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere
a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.“

und

„Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor, wenn
a) ein naher Angehöriger umzieht,
b) die Vereinfachung der Grabpflege zum Beispiel aus Altersgründen gewünscht ist,
c) die Grabstelle in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch Veränderung in der unmittelbaren Umgebung oder infolge mangelnder Pflege in der unmittelbaren Umgebung nicht unerheblich beeinträchtigt wird
und der Wille des Verstorbenen der neuen Beisetzungsart und dem neuen Beisetzungsort nicht entgegensteht.“

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.

Torsten Schmitt
- Rechtsreferent -

Christoph Keldenich
- Vorsitzender -

agah
Landesausländerbeirat

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
- Innenausschuss –
z. Hd. Herrn Vorsitzender Klee
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen - Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 17. Mai 2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Drucks. 19/6162 –

und Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucks. 19/6226 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

für Ihr Schreiben verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bedanken wir uns. Zu dem vorgesehenen Gesetzentwurf wollen wir folgende Ausführungen machen:

Zu Art.1, Nr.6 / § 10, Leichenschau

In einer Gesellschaft mit unterschiedlichen weltanschaulichen Wertvorstellungen und religiöser Vielfalt sollte diese Realität auch im Bestattungswesen berücksichtigt werden.

Hierzu gehört es, bei der Festlegung der Rahmenbedingungen Wünsche der Migrantinnen und Migranten aus islamischen Ländern wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Einer der wesentlichen Gründe dafür, dass Muslime im Todesfall in ihrem Heimatland beigesetzt werden wollten, war bisher der Sargzwang. Auch wenn sich dies geändert hat und die Bestattungsgesetze inzwischen sarglose Bestattungen ermöglichen, wollen nach wie vor manche der hier lebenden Muslime im Herkunftsland bestattet werden.

Ein Grund für eine Überführung und Bestattung im Herkunftsland sind häufig die höheren Kosten für eine Beisetzung in Deutschland. Aber auch der Umstand, dass es in Deutschland keine unverfallbaren Gräber gibt und diese vielmehr nach Ablauf der Nutzungsdauer eingeebnet werden, trägt zu dem Wunsch bei, im Herkunftsland beigesetzt zu werden.

Um eine Beisetzung im Herkunftsland durchführen zu können, muss zunächst die Überführung des Leichnams organisiert werden.

Gemäß islamischem Ritus müssen Verstorbene binnen 24 Stunden begraben werden und eigentlich noch am Todestag stattfinden. Eile ist ein religiöses Gebot. Bei Überführungen sind Ausnahmen zwar erlaubt, dennoch ist auch hierbei eine zügige Abwicklung wichtig.

Die Überführung eines Verstorbenen über Staatsgrenzen hinweg verlangt dennoch eine große Anzahl an Behördengängen und Erledigung von Formalitäten. Um alle nötigen Papiere zu erhalten und die notwendigen Behördengänge vorzunehmen, ist viel Zeitaufwand erforderlich. Ohne Totenschein kann keine Sterbeurkunde ausgestellt werden, ohne Sterbeurkunde kein Überführungsschein, ohne Überführungsschein keine Frachtpapiere, ohne Frachtpapiere kein Flug.

Die deutschen Bestattungsgesetze schreiben zunächst eine Mindestfrist von 48 Stunden zwischen Tod und Beisetzung vor. Diese Frist muss auch bei muslimischen Bestattungen in Deutschland eingehalten werden.

Die agah hat sich deshalb bereits in zurückliegenden Anhörungen dafür ausgesprochen, eine Verkürzung der Bestattungsfrist zu ermöglichen, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und eine ärztliche Bescheinigung einen Scheintod ausschließt.

Die Durchführung einer zweiten Leichenschau wenn die Leiche an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befördert werden soll, wie sie in Artikel 1 Nr.6 (§ 10 Abs.10 Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vorgesehen ist, macht dies unmöglich.

Zwar ist die Zielsetzung der Gesetzesänderung, die Qualität der Leichenschau zu optimieren, nachvollziehbar. Allerdings erscheint die praktische Durchführung bei einer Überführung in das Herkunftsland, bei der Eile geboten ist, um religiösen Geboten und Verpflichtungen genügen zu können, problematisch. Dies gilt umso mehr, als im Gesetzentwurf keine zeitliche Mindestfrist genannt ist, die zwischen den beiden Leichenschauen liegen müsste. Da die Person, die die erste Leichenschau durchgeführt hat, nicht die zweite Leichenschau vornehmen darf, könnte es dazu kommen, dass der maximale Zeitraum von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes, der bis zur Bestattung vergehen darf, benötigt wird.

Dies gilt umso mehr, als entsprechend viel ärztliches Personal für die Durchführung der zweiten Leichenschau benötigt wird und zur Verfügung stehen muss.

Grundsätzlich wird durch die Anordnung einer zwingenden zweiten Leichenschau auch die Kompetenz und Sachkenntnis der Person, die die erste Leichenschau durchgeführt hat, in Frage gestellt.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen
Vorsitzender

Von: f.goetting@wiesbaden.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 15:36
An: Lindemann, Dr. Ute (HLT)
Cc: Suelzen@offenbach.ihk.de; Alessandra.Sagona@darmstadt.ihk.de; j.nitschke@wiesbaden.ihk.de
Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des HBKG und HSOG (Drucks. 19/6053)

Sehr geehrte Frau Lindemann,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des HBKG und HSOG und nehmen dazu gerne Stellung.

Da nur wenige Punkte einen direkten Bezug zu der gewerblichen Wirtschaft aufweisen, möchten wir uns darauf beschränken, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben..

1. § 46 Abs. 5 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§ 46 Abs. 5 HBKG soll dem bisher bestehendem Inhalt des §46 HBKG hinzugefügt werden. Dieser verpflichtet Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Anbringung von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und Unterstützung der Kommunikation und Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes zu dulden. Diese Pflicht tritt dann ein, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden.

Von der Duldungspflicht erfasst wird die Bereitstellung eines Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie der Energie- und Datenversorgung.

Betroffene werden für den entstehenden angemessenen Aufwand entschädigt.

b. Bewertung

§ 46 Abs. 5 HBKG wird gänzlich neu geschaffen, eine derartige Regelung bestand bislang nicht. Die Pflicht zur Duldung ist dahingehend begrenzt, dass die Einrichtung tatsächlich zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt wird. Darüber hinaus ist eine Entschädigung des durch die Duldung entstehenden angemessenen Aufwands vorgesehen, so dass wir die neue Regel für vertretbar halten.

2. § 48 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§48 Abs. 1 HBKG sieht vor, dass externe Notfallpläne nur noch für „Betriebsbereiche der oberen Klasse nach §2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung“ zu erstellen sind. Damit sind Bereiche erfasst, bei denen bestimmte Mengenschwellen von gefährlichen Stoffen erreicht oder übertroffen. Diese externen Notfallpläne erstellen die unteren Katastrophenabwehrbehörden. Hierfür müssen die Betriebe, die von §48 Abs. 1 HBKG erfasst sind, gem. §48 Abs. 3 HBKG die erforderlichen Informationen nun mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme an die Behörde übermitteln. Zuvor musste dies lediglich vor Inbetriebnahme erfolgen. Gem. §48 Abs. 2 Nr. 5 n.F. müssen dann auch Informationen zum Nachweis an die Behörde geliefert werden, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um schwere Unfälle zu vermeiden und Notfallpläne sowie notwendige Maßnahmen vorzubereiten.

b. Bewertung

Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor, dass für alle Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung von der unteren Katastrophenschutzbehörde ein externer Notfallplan zu erstellen ist. Der Gesetzentwurf beschränkt dies nun auf „Betriebsbereiche der oberen Klasse nach §2 Nr. 2 der Störfallverordnung“. Insofern erfasst diese Vorschrift weniger Unternehmen, so dass auch weniger Unternehmen verpflichtet sind, der unteren Katastrophenschutzbehörde die relevanten Informationen zukommen zu lassen. Allerdings müssen diese Informationen nunmehr mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs übermittelt werden. Zuvor war lediglich eine Übermittlung vor Inbetriebnahme vorgesehen.

Dennoch sollte diese Änderung grundsätzlich für Unternehmen erfüllbar sein. Zwar mag es sein, dass sich bei engen Zeitplänen bzw. eng getaktetem Aufbau eines Betriebsbereichs die Erfassung und Übermittlung der Informationen bis gegen

Ende hinauszögern kann. Allerdings muss dem entgegengehalten werden, dass wenn schon ein nunmehr unter diese Vorschrift fallender Betriebsbereich eröffnet werden soll, dieser per definitionem erhebliche Gefahren mit sich bringt. Solche müssen dem Unternehmen schon bei Planung bekannt sein und analysiert werden. Darauf müssen auch die Verhütung von schweren Unfällen sowie Notfallpläne bedacht werden. Insoweit halten wir die Monats-Frist vor Inbetriebnahme für vertretbar.

3. § 49 Abs. 2 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

§49 Abs. 2 HBKG sieht wie bisher die Hilfeleistungspflicht aller Bürger, Hilfsmittel in Notlagen und anderen Fällen bereitzustellen, vor. Dies wird unter Nr. 1 geregelt. Nun wird diese Verpflichtung durch die Nummern 2 und 3 auf andere ausgeweitet. Gem. Nr. 2 müssen, wenn es um Verbrauchsmaterialien geht, alle Handels- und Gewerbetreibenden diese zur Verfügung stellen. Verbrauchsmaterialien sind bspw. Sandsäcke, Deichfolien, etc. Aber auch Betriebs- und Treibstoffe sowie Lebensmittel werden erfasst. Nr. 3 betrifft den Fall der Unterbringung von evakuierten Personen. Hier müssen die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Beherbergungsstätten sowie sonstigen baulichen Anlagen diese zur vorübergehenden kurzfristigen Unterbringung bereitstellen. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen.

b. Bewertung

Die Ausweitung der Pflicht zur Hilfeleistung ist sinnvoll. Kommt es zu einem Katastrophenfall, oder einer sonstigen von der Vorschrift erfassten Notlage, ist die Hilfeleistung von allen Mitgliedern der Gesellschaft, ob Bürger oder Unternehmen, zum Schutz der Allgemeinheit wichtig. Einzig die komplett kompensationslose Heranziehung zur Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien und Unterbringung ist hier zu bemängeln. Denn bspw. kann eine solche je nach Betriebsgröße ein Unternehmen marginal oder existenziell treffen. Im Übrigen gilt es dies auch für den Bürger zu bedenken, sofern Schäden oder Aufwendungen durch die Hilfeleistung entstehen. Hilfsweise sollte hier im Zuge der Verhältnismäßigkeit zumindest an eine Kompensation in Härtefällen gedacht werden. Im Übrigen sieht bspw. §49 Abs. 1 HBKG Ermessen sowie Verhältnismäßigkeit vor, welche ggf. auch im Rahmen des Abs. 2 anwendbar sein könnten.

4. § 69 Nr. 3 HBKG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

Durch Einführung eines neuen §69 Nr. 3 HBKG ermächtigt den für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Minister, durch Rechtsverordnungen Regelungen über Anforderungen an die Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr zu treffen. Weiterhin ist von der Ermächtigung auch die Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werksfeuerwehr, die Bestimmung über die Ausbildung der Werksfeuerwehr-Angehörigen sowie die Regelung der Voraussetzungen über das Verfahren über die Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werksfeuerwehr erfasst.

b. Bewertung

Laut Begründung soll mit dieser Regelung eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Leider ergibt sich aus der Begründung nicht, warum hier eine zu schließende Gesetzeslücke bestehen soll. Wohlmöglich ist gemeint, dass der bisherige § 69 HBKG eine Ermächtigung bzgl. der Berufsfeuerwehr und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorsieht, aber keine solche zu Werksfeuerwehren. Auch wenn diese neue Vorschrift noch keine direkten Pflichten bzw. keine direkten Auswirkungen für Unternehmen begründet, können die Folgen dieser Ermächtigung erheblichen Einfluss auf Unternehmen haben, bei denen eine Werksfeuerwehr besteht.

5. § 108 Abs. 4 HSOG-Entwurf

a. Regelungsinhalt

Mit Anfügung des Abs. 4 an §108 HSOG wird eine weitere Duldungspflicht eingeführt, die an die aus §46 Abs. 5 HBKG angelehnt ist. Gem. dieser Vorschrift (S. 1) müssen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer baulichen Anlage die Anbringung einer Gebäudefunkanlage oder Teilen davon dulden, wenn innerhalb des Gebäudes eine Funkverbindung zwischen der Leitstelle des zuständigen Polizeipräsidiums und den Einsatzkräften nicht gewährleistet ist. Allerdings ist eine solche Gebäudefunkanlage der Polizei, im Gegensatz zu einer solchen nach §46 Abs. 5 HBKG, entschädigungslos zu dulden.

Zusätzlich zur Gebäudefunkanlage an sich müssen bspw. auch abgeschlossene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Systemtechnik bereitgestellt werden. Darunter zu verstehen sind Räume, zu denen nur der Betreiber der Funkanlage Zutritt hat. Ebenso ist der Stromanschluss im Gebäude zu dulden, wobei auch die Stromversorgung entschädigungslos bereitgestellt werden muss.

Darüber hinaus wird gem. §108 Abs. 4 S. 3 HSOG, sollten die Voraussetzungen des §108 Abs. 4 S. 1 HSOG nicht vorliegen,

aber aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift, wie bspw. §45 HBKG, für eine andere Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben eine Gebäudefunkanlage zu dulden, einzurichten oder zu unterhalten sein, diese Pflicht auf den Polizeifunk gesetzlich ausgedehnt. Allerdings wird hierbei nur die Duldungspflicht für eine Gebäudefunkanlage der Polizei erfasst, nicht aber deren Technik.

b. Bewertung

Hintergrund dieser neuen Regelung ist die Umstellung des Funks der Polizei von analog auf digital. Die Versorgung mit digitalem Funk ist im Gegensatz zu analogem innerhalb größerer Objekte, wie bspw. Einkaufzentren, schwieriger. Damit auch hier bei polizeilichen Einsätzen die Kommunikation sichergestellt ist, sollen Gebäudefunkanlagen zu dulden sein. Grundsätzlich ist dies, da in größeren Objekten auch ein großes Personenaufkommen herrschen kann, für den reibungslose Ablauf von Polizeieinsätzen wichtig. Insbesondere bei Terrorgefahr kann dies unerlässlich sein.

Allerdings stellt die entschädigungslose Duldung von Polizeigebäudefunkanlagen im Gegensatz zur zu entschädigenden Duldung von Funkanlagen zur Warnung der Bevölkerung eine Diskrepanz dar. Die Entwurfsbegründung geht hierauf nicht näher ein. Eine plausible Erklärung für die Differenzierung zwischen diesen beiden Fällen könnte indes der jeweilige Zweck der Gebäudefunkanlage sein. Dient die Polizeifunkanlage dazu Bereiche abzudecken, die im Verantwortungsbereich des Duldungspflichtigen liegen, dient die andere Funkanlage der Versorgung des öffentlichen Raums. Insofern würde durch die Polizeifunkanlage gerade nur der Bereich geschützt, in dem der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Berechtigte verantwortlich wäre. Dies ist bei der Anlage sonstiger Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nicht der Fall. Diese sollen dem Schutz außerhalb des Gebäudes, also nicht unbedingt im Verantwortungsbereich dessen Inhabers, dienen. Insofern kann diese Differenzierung nachvollzogen werden. Allerdings kann dagegen argumentiert werden, dass auch der Einsatz von Polizeikräften innerhalb größerer Objekte originär in deren Aufgabenbereich fällt und somit jegliche damit verbundenen Kosten vom Staat zu tragen sind. Die Umstellung des Funks und die damit verbundenen Kostenfolgen könnten demzufolge nicht auf die Eigentümer, Besitzer, etc. baulicher Anlage abgewälzt werden.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Friedemann Götting

Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V.
Federführung Recht

Stv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsführer Recht und International
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
Tel. 06 11 1500-156
Fax 0611 1500-7156
mailto: f.goetting@wiesbaden.ihk.de
http://www.ihk-wiesbaden.de
https:/www.facebook.com/ihkwiesbaden

UNIVERSITÄTS
KLINIKUM FRANKFURT
GOETHE-UNIVERSITÄT

Institut für Rechtsmedizin

Direktor:
Prof. Dr. Marcel A. Verhoff

Institut für Rechtsmedizin · Kennedyallee 104 · 60596 Frankfurt / M.

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

24. Mai 2018

HESSISCHER LANDTAG

Datum: 16.05.2018

Bearbeiter/in: ver/kr
Tel.: 069 / 6301 - 7553
Fax.: 069 / 6301 - 5882
E-Mail: monika.krause@em.uni-frankfurt.de

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages, Sitzung am 07.06.2018.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie dazugehöriger Änderungsantrag - Drucks. 19/6162 und 19/6226

Gemeinsame Stellungnahme der Direktoren der Institute für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt, Goethe-Universität und der Justus-Liebig-Universität Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2018 haben Sie uns zu der o. g. Anhörung eingeladen und uns vorab um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Die Drucksachen 19/6162 und 19/6226 wurden uns zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Rechtsmedizin erlangen die Änderungen unter den Nummern 3, 5 und 6 die größte Relevanz.

Geschäftsstelle
Tel.: 069 / 6301 - 7551
Fax: 069 / 6301 - 5882

Forensische Medizin
Leiter: Dr. Mattias Kettner

Institutsekretariat:
Monika Krause
Tel.: 069 / 6301 - 7553
Fax: 069 / 6301 - 5882

- Obduktionen
- Histologische Untersuchungen
- körperliche Untersuchungen nach Gewalttaten

Forensische Toxikologie
Leiter: Prof. Dr. Stefan Tönnes

Tel.: 069 / 6301 - 7573
Fax: 069 / 6301 - 7531

- Klinische und forensisch-toxikologische Analytik
- Alkoholbestimmung
- Drug Monitoring
- Analysen gem. CTU-Kriterien

Forensische Biologie
Leiter: PD Dr. Richard Zehner

Tel.: 069 / 6301 - 7571
Fax: 069 / 6301 - 84017

- DNA / Spurennachweis
- Vaterschafts- / Abstammungsunters.
- Entomologie
- Herzgenetik

Rechnungsabteilung
Tel.: 069 / 6301 - 7573

Hausanschrift:
Kennedyallee 104
60596 Frankfurt am Main

Akkreditiert nach ISO 17025

Zu Nr. 3) (§ 6 FBG) 2 . Seite

Der an § 6 angefügte Abs. 3 regelt, dass nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Bislang oblag das Vorgehen mit den knöchernen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit allein den Friedhofsordnungen. Immer wieder kam es in der Vergangenheit vor, dass aus Friedhöfen gewonnene Erde im Rahmen von Bauarbeiten in andere Grundstücke eingebracht wurde und ggf. Jahre später ein Todesermittlungsverfahren auslösten, da eine illegale Leichenbeseitigung in Betracht gezogen werden musste. Dementsprechend ist diese Änderung zu begrüßen.

Zu Nr.5) (§ 9 FBG)

Der § 9 wird um einen zweiten Absatz erweitert, der die Leichendefinition enthält. Das ist wichtig, da nur ein Leichnam eine Leichenschau benötigt. Deshalb muss der Leichenbegriff klar definiert sein. Besonders begrüßenswert ist, dass sich bei der Definition der Totgeburt (Leiche) in Abgrenzung zur Fehlgeburt (Nicht-Leiche) an das Personenstandsgesetz angeglichen wurde, und die in der Personenstandsverordnung genannte Gewichtsgrenze von 500 g übernommen wurde. Diesbezüglich hat es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte gegeben.

Zu Nr. 6) (§§ 10 bis 12 FBG)

Dieser Änderungspunkt ist der umfangreichste und bezieht sich auf die §§ 10, 11 und 12 FBG. Der neue § 10 (Leichenschau) ist mit 11 Absätzen sehr detailliert geworden und eine adäquate Reaktion auf viele Probleme in der Vergangenheit.

In § 10 Abs. 1 FBG unter Punkt 3 ist die Feststellung der „wahrscheinlichen Todesursache" als Zweck der Leichenschau beschrieben. Dies verdeutlicht die naturgemäße Ungenauigkeit, die einer Diagnose der Todesursache im Wege der Leichenschau zugrunde liegt

und entlastet den leichenschauenden Arzt. Sehr konsequent ist die Auflistung der Todesart nach der Todesursache, da hier ein logischer Zusammenhang besteht, zugleich wird die praktikable Klassifikation der Todesarten beibehalten. 3. Seite

Der § 10 Abs. 3 FBG verdeutlicht den notwendigen Umfang der Leichenschau. Eine für die Rechtsmedizin wichtige Änderung ergibt sich durch die Absätze 9 und 10: Hier ist geregelt, dass, wenn eine Feuerbestattung beabsichtigt ist, Todesursache und Todesart in einer weiteren Leichenschau, die hier explizit „zweite Leichenschau" genannt wird, überprüft werden müssen. Die zweite Leichenschau ist durch eine Ärztin oder einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts beauftragt wurde, vorzunehmen. Nur wenn dieses nicht möglich ist, ist die zweite Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt des für den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes vorzunehmen. In Hessen nehmen, wie in ganz Deutschland, die Kremierungen als Bestattungsform einen immer höheren Anteil ein. Andererseits ist es nach einer Kremierung nicht mehr möglich, Erkenntnisse aus einer Obduktion (z. B. nach Exhumierung) zu gewinnen. Deshalb ist es notwendig, die Leichname dieser Verstorbenen einer qualifizierten zweiten Leichenschau zu unterziehen. Mit dieser Qualifikation muss gemeint sein, dass die zweite Leichenschau von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt wird, die regelmäßig eine Rückmeldung zu den von ihnen bei einer Leichenschau erhobenen Befunden durch eine Obduktion erhalten. Weiterhin sollten solche Ärztinnen und Ärzte sich regelmäßig mit kriminalistischen Fragestellungen, insbesondere der Frage nach einem möglichen Fremdverschulden, auseinandersetzen. Diese Voraussetzungen treffen uneingeschränkt nur auf Ärztinnen und Ärzte zu, die in öffentlichen rechtsmedizinischen Instituten arbeiten und regelmäßig gerichtliche Leichenöffnungen mit der äußeren und inneren Leichenschau durch-

führen. Demzufolge wird eine erhebliche Verbesserung der Qualität der zweiten Leichenschauen zu erwarten sein und bei wachsendem Anteil der Kremierungen letztlich eine Verbesserung der Leichenschauqualität bei einem Großteil der Verstorbenen. 4. Seite

Anders als bei der ersten Leichenschau, die üblicherweise am Auffindeort des Leichnams, also verteilt über das gesamte Land sowie rund um die Uhr durchgeführt werden muss, kann die zweite Leichenschau zu vereinbarten Zeitpunkten nach Transport des Leichnams durch den Bestatter in ein rechtsmedizinisches Institut, eine Leichenhalle oder in den Krematorien durchgeführt werden. Daher ist die zweite Leichenschau durch die beiden hessischen rechtsmedizinischen Institute (Gießen und Frankfurt) nach einem überschaubaren Stellenaufwuchs leistbar. Die Kosten der zweiten Leichenschau sind, genauso wie die Kosten der ersten Leichenschau, wie bislang üblich durch die totensorgepflichtigen Personen (Angehörige) zu tragen. Die Kostenrechnung wird, ebenfalls wie bislang üblich, nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) Ziffer 100 angesetzt, so dass durch die Neuregelung der zweiten Leichenschau weder für die öffentliche Hand noch für die Angehörigen höhere Kosten entstehen werden. Dafür kann in begrenztem Maß eine finanzielle Grundsicherung der beiden hessischen Institute für Rechtsmedizin erreicht werden. Sollte es den rechtsmedizinischen Instituten nicht gelingen, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesetzes einen ausreichenden Personalaufbau zu realisieren, wird kein Versorgungsengpass für die zweiten Leichenschauen entstehen, da fachlich geeignete Ärztinnen oder Ärzte von den rechtsmedizinischen Instituten beauftragt werden können, und letztlich noch das Gesundheitsamt einbezogen werden kann.

Der vorgesehene § 10 Abs. 9 FBG wird zu einer erheblichen Verbesserung der Qualität der Leichenschau insgesamt und zu einer Verringerung nicht entdeckter unnatürlicher Todesfälle führen.

In § 10 Abs. 10 FBG ist erstmals geregelt, dass eine zweite Leichenschau nicht nur vor einer Feuerbestattung sondern auch bei geplantem Transport des Leichnams nach Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Transport zum Zweck der Einäscherung in ein Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem keine zweite Leichenschau vorgeschrieben ist, erfolgen muss. Dadurch wird verhindert, dass Leichname vor einer Kremierung der zweiten Leichenschau entzogen werden können („Leichentourismus“). 5 . Seite

§ 11 FBG regelt explizit die Mitteilungspflichten mit notwendiger unverzüglicher Verständigung von Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die zahlreichen Beispiele in § 11 Abs. 3 FBG dürften kaum mehr Unklarheiten aufkommen lassen.

Bei den unter Drucksache 19/6226 beigefügten Anlagen 1 bis 5 handelt es sich um den nicht-vertraulichen und vertraulichen Teil des Leichenschauscheins, die Bescheinigung über die zweite Leichenschau, den Leichenpass und die vorläufige Todesbescheinigung – alles Dokumente, die im bisherigen Gesetz bereits vorhanden sind. Schaut man ins Detail, sind viele Fallstricke der bislang bestehenden Formulare behoben worden, so dass eine erheblich verbesserte Praxistauglichkeit erreicht wird.

Insgesamt wird der vorgelegte Gesetzesentwurf zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit, Qualitätssteigerung der Leichenschau und Verringerung der Anzahl unentdeckter nicht natürlicher Todesfälle führen.

Prof. Dr. med. M. A. Verhoff
(Direktor Rechtsmedizin Frankfurt)

Prof. Dr. Dr. R. Dettmeyer
(Direktor Rechtsmedizin Gießen)

Fachverband der Hessischen
Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.

Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen u. Standesbeamten e.V.
Frank Müsken • 34130 Kassel • Schachtenstraße 8 B

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
z.Hd. Frau Dr. Ute Lindemann

Frank **M**üsken
(Vorsitzender und Fachberater)

Privat:
Schachtenstraße 8 B
34130 **K**assel
Tel.: 0561 - 6025553
e-mail: k64.f68@arcor.de

Dienstlich:
Standesamt **K**assel
Obere **K**önigsstraße 8
34117 **K**assel
Tel.: 0561 – 7873167
e-mail: **f**rank.muesken@kassel.de

24. Mai 2018

Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes -Drucksachen 19/6162 und 19/6226

Hier: Stellungnahme des Fachverbandes der Hess. Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Guten Tag,

der Fachverband der Hess. Standesbeamtinnen und Standesbeamten bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu § 10 des Gesetzentwurfes:

Die Formulierung, dass ein Arzt oder eine Ärztin die Leichenschau durchführen muss, ist uns zu abstrakt. Dies würde z.B. einem Augenarzt auch ermöglichen, den Tod einer Person festzustellen. Inwieweit die medizinische Ausbildung verschiedener Ärztegruppierungen für diese Tätigkeit ausreicht, entzieht sich unserer Kenntnis.
Die Formulierung lässt auch eine Leichenschau zu, wenn verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Ärztin/Arzt und Verstorbenen bestanden. Es sollte ein Passus zum Widerstreit von Interessen eingefügt werden.

Zu § 20 Abs.1 Nr.2:

Das Wort „amtlich“ kann gestrichen werden. Im Personenstandsgesetz wird nur von der Sterbeurkunde gesprochen. Hier sollte Einheitlichkeit hergestellt werden.
Nach dem Wort „Bescheinigung“ sollten die Worte „des Standesamtes“ eingefügt oder ein Hinweis auf § 7 Abs.2 Personenstandsverordnung aufgenommen werden.

Zu § 29 a Abs.1:

§ 31 Personenstandsgesetz verlangt die Beurkundung des letzten Wohnsitzes und nicht der letzten Anschrift. Dies können durchaus unterschiedliche Orte sein (Bsp.: Anschrift in einem Alten- und Pflegeheim, Wohnsitz aber noch unter der ursprünglichen Wohnadresse) Da die Begriffe differieren, sollten Unterschiede in der Auslegung vermieden werden.

Der Kreis (Ziffer 6 und 11) wird von Standesämtern nur beurkundet, wenn ansonsten der Ort geografisch nicht eindeutig zuzuordnen ist. Mit dem Zusatz „ggfls. Kreis“ wird eine generelle Ermittlung des Kreises für die Standesämter vermieden.

Bei Sterbefällen im Ausland können Beteiligte die Nachbeurkundung des Sterbefalles im Inland beantragen. Nach der Beurkundung ist ebenfalls einen Mitteilung an die Gesundheitsämter erforderlich. Mit der Aufnahme des Datenfeldes „ggfls Staat“ wäre erkennbar sichergestellt, dass der Tod nicht im Inland eingetreten ist.

Entgegen dem Begründungsteil B zu Nr.15 (§29a und 29b FBG) ist uns eine momentane Gesetzeslage, dass und von wem den Standesämtern der verschlossene Leichenschauschein zu übergeben ist, nicht bekannt. In der Praxis erfolgt dies pragmatisch durch den Anzeigenden, in der Regel einem Bestattungsinstitut. Auch existiert keine Regelung, dass der Leichenschauschein durch das Standesamt hernach an das Gesundheitsamt zu geben ist. Dies würden wir uns explizit in der Gesetzesnovelle wünschen.
Auch fehlt bislang eine Regelung, was mit dem öffentlichen Teil des Leichenschauscheines nach Beurkundung zu geschehen hat. Viele Standesämter nehmen diesen zur Sammelakte des Sterbefalles hinzu. Aus unserer Sicht sollte eine Regelung einfließen, dass dieser nach der Beurkundung an die Friedhofsverwaltung weiterzuleiten ist. Dies gilt auch für die Freigabebescheinigungen durch die Staatsanwaltschaften bei nicht-natürlichem Tod.

Das zuständige Gesundheitsamt sollte definiert werden. Soll die Mitteilung an das für den Standesamtsbezirk oder für den Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Gesundheitsamt? Mittlerweile gibt es kreisübergreifende Standesamtsbezirke durch Zusammenschlüsse.

Wir geben zu bedenken, dass die Implementierung des Moduls xPersonenstand für die elektronische Übermittlung der Sterbefalldaten an die Gesundheitsämter zu Mehrkosten für die Kommunen führen könnte. Da es sich bei der Aufgabe der elektronischen Übermittlung um ein dann vom Land Hessen initiierte Regelung handelt, sollte das Land dann auch diesbezüglich entstehende Kosten übernehmen.

Zu Anlagen 1, 2 und 5:

Der Bundesgesetzgeber muss bis Ende des Jahres in den Personenstandsregistern die Möglichkeit der Angabe eines dritten positiven Geschlechtes schaffen. Die Anlagen 1.2 und 5 des Gesetzes weisen aber nur männlich oder weiblich aus. Die Aufnahme eines dritten Geschlechtsfeldes halten wir deshalb für notwendig.

Vorsitzender: **F**rank **M**üsken **P**rivat: **S**chachtenstraße 8 B
34130 **K**assel
Tel.:0561-6025553
Fax:0561-7873042
e-mail:frank.muesken@kassel.de

Allgemeines:

Nach der Beurkundung von Totgeburten (die Beurkundung erfolgt im Geburtenregister) sollte es bei der Weitergabe des Leichenschauscheines in Papierform an die Gesundheitsämter bleiben (eine offizielle Regelung fehlt allerdings auch hier). Eine elektronische Übermittlung würde einen zusätzlichen Programmieraufwand für einen Übermittlungsprozess Geburtenregister – Gesundheitsamt bedeuten.

Freundliche Grüße aus Kassel

Frank Müsken
Vorsitzender des Fachverbandes
der Hess. Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Vorsitzender: **F**rank **M**üsken **P**rivat: **S**chachtenstraße 8 B
34130 **K**assel
Tel.:0561-6025553
Fax:0561-7873042
e-mail:frank.muesken@kassel.de

HESSISCHER HANDWERKSTAG

Hessischer Handwerkstag
Postfach 2960 • 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden
des Innenausschusses
Horst Klee
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

per E-Mail

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Drucksache 19/6162 -

hierzu:

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 19/6226 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klee,

für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen, möchten wir danken. Nach Durchsicht der vorgesehenen Änderungen teilen wir mit, dass die Gesamtinteressen des Handwerks nicht betroffen sind. Die gewerksspezifischen Interessen des Steinmetzen und Steinbildhauer-Handwerks sowie des Bestattungsgewerbes werden in eigenständigen Stellungnahmen thematisiert.

Vor diesem Hintergrund sehen wir von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am 7. Juni 2018 ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

25. Mai 2018

Ihr Zeichen: I A 2.1
Unser Zeichen: II.1-Th-Kö

Ansprechpartner:
Markus Theil
Telefon 0611 136-123
Telefax 0611 136-8123
markus.theil@
hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden

info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Bernd Ehinger

Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Anika Müller, Grimmenhügel 8, 55777 Fohren-Linden

Hessischer Landtag

z. H. Frau Dr. Ute Lindemann

Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

INITIATIVE
REGENBOGEN
Glücklose Schwangerschaft e.V.
Für Eltern, die ihr Kind vor, während oder kurz nach der Geburt verloren haben.

VORSTAND
INFO-Redaktion
Anika Müller
Telefon 06783 / 9008690
redaktion@initiative-regenbogen.de
www.initiative-regenbogen.de

27.05.2018

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 7.6.2018 zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Aktenzeichen: I A 2.1

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung betreffend die Änderung des hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes. Die Initiative REGENBOGEN „Glücklose Schwangerschaft" e.V. setzt sich bereits seit über 25 Jahren für Eltern ein, die ein Kind vor oder kurz nach der Geburt verloren haben, daher freuen wir uns, insbesondere zum Thema der Bestattung vorgeburtlich verstorbener Kinder, unsere aus langjährigen Erfahrungen gebildete Sichtweise des Themas erklären zu dürfen.

Ich werde am 7. Juni 2018 um 11:30 Uhr zur Anhörung nach Wiesbaden anreisen und für die Rückfragen der Abgeordneten gern zur Verfügung stehen.

Wenn ein Kind vor der Geburt stirbt,

ist das ein schwerer Schicksalsschlag für die Eltern, dessen Bewältigung oft lange Zeit dauert. Der erste Schritt auf dem Trauerweg ist immer die Bestattung des Kindes. Durch die Bestattung wird das verstorbene Kind in die soziale Gemeinschaft aufgenommen. Den Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten wird gezeigt, dass die Eltern einen schweren Verlust verarbeiten müssen. Die Bestattung stellt also die Wertschätzung des Lebens und Todes des verstorbenen Kindes dar und damit signalisiert sie den Eltern auch, ob ihre Trauer um das verstorbene Kind berechtigt ist. Wird die Berechtigung zu Trauern untersagt, kann das zu schwerwiegenden Trauerstörungen führen (Stichwort „disenfranchised grief", deutsch: „sozial nicht anerkannte Trauer", manchmal auch „entrechtete Trauer" genannt), die oft unerkannt bleiben und das Leiden der Eltern verlängern und erschweren. Es ist daher immens wichtig, dass die Eltern ihr Kind bestatten dürfen – auch bei ganz kleinen Kindern, die die embryonale Entwicklungsphase noch nicht abgeschlossen haben.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Sichtweise zum neuen Gesetzesentwurf darstellen.

Grundsätzliches

Das bisherige hessische Bestattungsgesetz ist, was die Regelungen zur Bestattung vorgeburtlich verstorbener Kinder angeht, schwer verständlich und intransparent. Für Nicht-Juristen ist es sehr schwierig, die Sachverhalte aus dem Gesetz zu entnehmen und zu verstehen. Mit dem Bestattungsrecht vorgeburtlich verstorbener Kinder sind aber meist juristische Laien konfrontiert: die Eltern, Ärzte, Hebammen, Seelsorger und auch Selbsthilfegruppen, nicht selten sind auch die Bestatter und (Standes-) Ämter nur unzureichend über den Umgang mit den kleinsten tot geborenen Kindern im Bilde.

Dieser Missstand wird auch in dem Gesetzesentwurf in Drucksache 19/6162 bzw. 19/6226 nicht behoben.

Wünschenswert wäre die Zusammenfassung der wichtigsten Sachverhalte betreffend vorgeburtlich verstorbener Kinder in einem einzigen Paragraph, der auch für Nicht-Juristen verständlich ist. Als Beispiel sei hier Baden-Württemberg genannt, das die wichtigsten Regelungen in § 30 BestattG zusammengefasst hat (s. Anhang).

Welche Regelungen sollten im Gesetz genannt werden?

Aufgrund der Fragen, die immer wieder von Eltern, Kliniken und Ärzten an uns gerichtet werden, empfehlen wir zu den folgenden Punkten rechtliche Anweisungen im Gesetz einfach und deutlich zu integrieren (vgl. auch unser Positionspapier von 2015 im Anhang).

Unter den genannten 9 Stichpunkten ist zunächst die bisherige gesetzliche Regelung in Hessen angegeben, darunter die eventuelle gesetzliche Neuerung und schließlich nennen wir unsere Wünsche/Erklärungen zu den betreffenden Punkten.

1. **Explizite Eingliederung der durch Schwangerschaftsabbrüche geborenen Kinder laut § 218a (1) (soziale Indikation, „Fristenregelung") und § 218a (2) (medizinische Indikation) StGB betreffend alle folgenden Punkte 2 – 9**

   Auf den Umgang mit den Kindern aus Schwangerschaftsabbrüchen geht das hessische Bestattungsgesetz bisher in keinster Weise ausdrücklich ein.

   Auch der neue Gesetzesentwurf lässt diese Kinder völlig außen vor.

   Das ist eine große Gesetzeslücke, die unbedingt geschlossen werden sollte!

   Es führt in vielerlei Hinsicht immer wieder zu Unstimmigkeiten, wie mit den Kindern aus Schwangerschaftsabbrüchen zu verfahren sei. Selbst die personenstandsrechtliche gesetzliche Regelung ist bei Kindern aus Schwangerschaftsabbrüchen über 500 Gramm Geburtsgewicht gesetzlich nicht klar geregelt (laut Auskunft von Herrn Huber-Balbach, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vom 9.2.2017). Tatsache ist, dass diese Kinder Menschen sind und im Bestattungsgesetz genannt und geschützt werden müssen, genau wie die auf natürlichem Wege tot geborenen Kinder auch.

   Unser Wunsch wäre es, die Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen in jeder Hinsicht den natürlich verstorbenen Kindern gleichzustellen mit der Ausnahme, dass wir die Eltern von ihrer elterlichen Bestattungspflicht komplett entbinden würden, da die Situation nach einem medizinisch begründeten Schwangerschaftsabbruch ungeheuer belastend für die Eltern ist. Eine (Pflicht-) Bestattung durch die Klinik z. B. kann hier sehr entlastend sein. Das elterliche Bestattungsrecht sollte aber weiterhin bestehen bleiben. Als Beispiel sei hier Baden-Württemberg (§ 30 (3) BestattG) genannt, aber auch die Länder Niedersachsen (§ 8 (1) Satz 2), und Bayern (Art. 6 (2)) haben Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen in ihren Bestattungsgesetzen ausdrücklich genannt.

2. Definition des Umfangs des elterlichen Bestattungsrechtes

Bisher dürfen die Eltern ihr vor dem 6. Schwangerschaftsmonat verstorbenes Kind – sofern es bereits zu einem Fötus (vgl. § 16, Abs. 3 FBG) herangewachsen ist – selbst individuell bestatten, alle später geborenen Kinder unterliegen der elterlichen Bestattungspflicht.

Im neuen Gesetzesentwurf von Drucksache 19/6162 sollen auch Embryonen durch ihre Eltern individuell bestattet werden können.

Diese Entscheidung begrüßen wir sehr, denn gerade die Eltern der frühst fehlgeborenen Kinder vermissen auch heute noch die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Trauer. Mit der Integration dieser kleinsten Kinder in das Bestattungsgesetz gibt der hessische Landtag ein deutliches Signal zu Anerkennung des kurzen Lebens dieser Kinder und der Trauer der Eltern. Fast alle Bundesländer erlauben die individuelle Bestattung der allerkleinsten fehlgeborenen Kinder bereits.

3. Definition des Beginns der elterlichen Bestattungspflicht

Im bisherigen Gesetz war der Beginn der elterlichen Bestattungspflicht durch eine zeitliche Regelung vorgegeben („nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats").

Dies soll nun geändert werden. In Angleichung an das Personenstandsgesetz auf die dort zur Beurkundung in den Personenstandsregistern festgelegte Gewichtsgrenze von 500 Gramm soll analog die Bestattungspflicht der Eltern ebenfalls mit diesem Geburtsgewicht beginnen.

Diese Angleichung an das Personenstandsgesetz ist nachvollziehbar, da es plausibler und einfach zu merken ist: Jedes verstorbene Kind, das personenstandsrechtlich beurkundet wird, und damit auch den Status einer Leiche vor dem Gesetz erlangt, muss durch die Eltern bestattet werden.

Trotzdem möchten wir bemerken, dass die standesamtliche Beurkundung nicht zwangsläufig mit einer elterlichen Bestattungspflicht einhergehen muss. Im Sinne der Eltern finden wir eine grundsätzliche Befreiung von der elterlichen Bestattungspflicht bei vorgeburtlich verstorbenen Kindern bei gleichzeitiger Bestattungspflicht durch Dritte (beispielsweise den Träger der Einrichtung, in der das vorgeburtlich verstorbene Kind geboren wurde) durchaus angemessen. Nordrhein-Westfalen hat das zum Beispiel in § 14 (2) BestG NRW umgesetzt.

4. Verantwortlichkeit der Bestattung der nicht bestattungspflichtigen Kinder, wenn die Eltern ihr Bestattungsrecht nicht wahrnehmen möchten

Aus der Gesetzesbegründung laut Drucksache 16/6763 von 2007 zu § 16 (3) FBG kann die Regelung abgeleitet werden, dass der berechtigte Gewahrsamsinhaber für die Veranlassung der Bestattung zuständig ist, die nach § 19 (2) FBG auch eine Sammelbestattung sein kann.

Dies soll unverändert bestehen bleiben, lediglich die Definition des nicht bestattungspflichtigen Kindes hat sich geändert. Außerdem soll das Wort „Sammelbestattung" in § 19 (2) durch die Wörter „gemeinschaftliche Bestattung" ersetzt werden.

Wir freuen uns, dass Hessen seine Einrichtungen zur Bestattung verpflichtet, wenn die Eltern ihr Kind nicht selbst bestatten möchten. Das ist vollkommen richtig, denn laut der Neuerung des Personenstandsgesetzes von Mai 2013 wurde auch den kleinsten vorgeburtlich verstorbenen Kindern die Menschenwürde eindeutig zugesprochen. So ist es in unseren Augen gesetzlich nicht tragbar und entspricht auch nicht dem aktuellen „sittlichen Empfinden", weiterhin eine „Entsorgung" statt einer ordentlichen Bestattung zuzulassen.

Allerdings sollte deutlicher im Gesetzestext selbst benannt werden, dass die Bestattungspflicht auf die Kliniken übertragen wird, wenn die Eltern nicht selbst bestatten möchten – und auch, welche Kinder unter diese Regelung fallen. Es sollte alle nicht bestattungspflichtigen Kinder betreffen, also sowohl die natürlich verstorbenen als auch die aus Schwangerschaftsabbrüchen, und auch die ganz frühen Entwicklungsstadien. Einfach und umfassend erklärt dies z. B. das Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg in § 30 (3).

Bleibt dieser Passus im hessischen Bestattungsgesetz weiterhin derart undeutlich, lässt dies Gesetzeslücken, die ausgenutzt werden könnten, um Geld zu sparen (durch Einsparung der Bestattungskosten), oder gar um Geld zu erwirtschaften (durch Handel mit „Geweben aus Schwangerschaftsabbrüchen", s. Punkt 7).

Außerdem scheint nicht umfassend auf die Umsetzung der Bestattungspflicht durch die Kliniken geachtet zu werden. Uns erreichte 2016 (als das aktuelle Bestattungsgesetz bereits lange gültig war) die Meldung, dass ein Krankenhaus in Nordhessen die dort geborenen nicht bestattungspflichtigen Kinder weiterhin „entsorgt", statt würdevoll zu beerdigen. Dies kann nicht sein und muss Konsequenzen haben.

Die Umbenennung von „Sammelbestattung" in „gemeinschaftliche Bestattung" begrüßen wir, da der alte Passus einen falschen Eindruck vermittelt.

5. Verantwortlichkeit der Aufklärung der Eltern über ihr elterliches Bestattungsrecht bei nicht bestattungspflichtigen Kindern

Bisher ist keine Hinweispflicht der Kliniken / behandelnden Ärzte gegenüber den Eltern auf deren bestehendes Bestattungsrecht im Gesetz enthalten.

Auch im neuen Gesetzesentwurf ist die Hinweispflicht nicht vorgesehen.

Nach unserer Auffassung müssen die Eltern von der Klinik / dem behandelnden Arzt unbedingt auf ihr Bestattungsrecht hingewiesen werden – auch im Falle eines Schwangerschaftsabbruches nach medizinischer Indikation, wie das z. B. in Nordrhein-Westfalen laut § 14 (2) Satz 2 BestG NRW umgesetzt ist.

Die Eltern sind psychisch nicht in der Lage, selbst herauszufinden, welche Möglichkeiten sie haben, ihr Kind zu bestatten. Sie glauben, was sie vom Klinikpersonal mitgeteilt bekommen. Leider werden sie immer wieder falsch oder unzureichend von den Ärzten über ihre Bestattungsmöglichkeiten aufgeklärt. Um ihr Recht einfordern zu können, müssen die Eltern auch wissen, dass sie es haben. Außerdem sollte ihnen erklärt werden, was die Ablehnung ihres Bestattungsrechtes für den weiteren Umgang mit ihrem Kind bedeuten kann (s. z. B. Punkt 7).

Die Hinweispflicht besteht bereits in 9 Bundesländern.

6. Regelungen die Obduktion bei nicht bestattungspflichtigen Kindern betreffend

Bisher scheint es keine Regelung diesbezüglich zu geben und auch der neue Gesetzesentwurf scheint diese nicht zu enthalten.

Uns wäre bei der Obduktion von verstorbenen Kindern – gleich ob vorgeburtlich verstorben oder nicht - wichtig, dass diese nur mit expliziter Zustimmung der Eltern durchgeführt werden darf. Widerspruchsfristen sind zu vermeiden.

7. Regelungen betreffend den Umgang mit nicht bestattungspflichtigen Kindern in Bezug auf Nutzung zu medizinischen, pharmazeutischen und wissenschaftlichen Zwecken

Im bisherigen hessischen Bestattungsgesetz ist in § 24 4. eine wissenschaftliche Verwendung in einem „medizinischen Institut" erlaubt, wenn die Eltern ihr Bestattungsrecht nicht in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung der Eltern hierzu wird nicht genannt. Nach der „Verwendung" sind die Kinder zu bestatten.

Im neuen Gesetzesentwurf soll dies so bestehen bleiben. Eine Zustimmung der Eltern ist nicht vorgesehen.

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, alle oben genannten „Nutzungsarten" vorgeburtlich verstorbener Kinder anzusprechen. Sie sollten – wenn überhaupt – nur mit expliziter elterlicher Zustimmung erlaubt werden. Eine „pharmazeutische Nutzung" ist ethisch sehr bedenklich und wird nicht explizit im Gesetzestext ausgeschlossen. Es wäre wichtig, den Handel mit „embryonalem Material" zu unterbinden, wie z. B. in Bremen, das den Handel zu Gewinnerzielungszwecken in § 17 (2) LeichenG ausschließt.

Auch wenn die Eltern ihr Bestattungsrecht nicht in Anspruch nehmen, sollten sie entscheiden dürfen, ob ihr Kind zu wissenschaftlichen Zwecken „genutzt" werden darf. Baden-Württemberg z. B. erlaubt die „Nutzung" in § 30 (4) BestattG BW nur zu wissenschaftlichen Zwecken und mit Zustimmung beider Elternteile.

8. Regelung des Beisetzungsortes der nicht bestattungspflichtigen Kinder, deren Eltern ihr Bestattungsrecht nicht in Anspruch genommen haben

Laut bisherigem Gesetz sind zur Beisetzung dieser Kinder Sammelbestattungen erlaubt, der Bestattungsort wird nicht genauer genannt.

Dieser Punkt wird im neuen Gesetzesentwurf nicht präzisiert.

Uns ist wichtig, dass der Beisetzungsort dokumentiert werden soll. Es kommt öfter vor, dass Eltern die Fehlgeburt erst Jahre später verarbeiten und wissen wollen, was mit dem verstorbenen Kind passiert ist. Es muss möglich sein, ihnen den Bestattungsort zu nennen. Dies ist im neuen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und sollte nachgetragen werden. Beispiel hierfür ist Rheinland-Pfalz mit § 8 (2), Satz 5 BestG.

Als Bestattungsorte werden meistens Gräberfelder ausgewählt, die in der Stadt des Klinikums liegen und eigens für diesen Zweck errichtet wurden. Um diese Orte der Trauer und des Gedenkens erreichen zu können, müssen viele Eltern lange Wege zurücklegen. Die Errichtung von weiteren Gräberfeldern in den Kreisstädten, die kostenfreie Bestattungsorte für alle verstorbenen Babys und Kleinkinder sein könnten (wie beispielsweise auch von Ruheforst und Friedwald bereits angeboten), wäre ein starkes Signal des Mitgefühls der Gesellschaft mit den Eltern, die mit dem Tod ihrer Kinder leben müssen. Außerdem dienen die Gräberfelder auch als Gedenkstätten für alle Kinder, die in der Vergangenheit nicht bestattet wurden oder auch in der Gegenwart nicht bestattet werden können, was öfter bei sehr frühen Fehlgeburten der Fall ist. Gerade in diesen Fällen ist eine Gedenkstätte auch Ausdruck der gesellschaftlichen Anerkennung der Trauer dieser Eltern.

9. Regelungen zur Überführung zum Beisetzungsort bei nicht bestattungspflichtigen Kindern durch die Eltern

Bisher waren Kinder, die vor dem 6. Schwangerschaftsmonat geboren wurden, nicht als Leichen definiert (FBG Anlage 1, (3)). Wenn Eltern ihr Kind zum Beisetzungsort transportieren wollten, war dies auch im eigenen PKW möglich.

Im neuen Gesetz soll die zeitliche Grenze durch eine Gewichtsgrenze ersetzt werden, die tot geborenen Kinder unter 500 Gramm Geburtsgewicht sollen ebenfalls nicht als Leichen definiert werden.

Wir finden es sinnvoll, dass diese Möglichkeit auch bei veränderter Definition erhalten bleibt. Bei so kleinen Kindern ist ein Transport im PKW ohne Probleme möglich, der Sarg, der in diesen Fällen meist liebevoll selbst gestaltet wurde, kann auf dem Schoß gehalten werden und die Eltern müssen nicht zusätzlich die Kosten eines Bestatters tragen. Unsere Erfahrungen mit mehreren Kliniken zeigen (s. z. B. Annegret Braun, Leiterin der PUA-Beratungsstelle in Stuttgart von 2009.), dass die Eltern, die ihr elterliches Bestattungsrecht derartig in Anspruch nehmen, in hohem Maß von ihrer Eigeninitiative profitieren – es ist die letzte Liebestat für ihr Kind. Sie haben ihr Kind angezogen, in sein Särgchen gebettet, es zum Friedhof gebracht und beerdigt. Psychologisch ist das für diese Eltern eine wichtige Verarbeitungshilfe. Wir möchten uns dafür einsetzen, dass dies so bleiben kann.

Fazit

Wir begrüßen es sehr, dass in dem neuen Gesetzesentwurf zum hessischen Bestattungsgesetz Eltern nun die Möglichkeit haben, auch ihre im embryonalen Entwicklungsstadium verstorbenen Kinder individuell zu bestatten. Des Weiteren finden wir es gut, dass in Hessen bereits eine Bestattungspflicht durch die Einrichtungen besteht, wenn die Eltern ihr Bestattungsrecht nicht in Anspruch nehmen möchten (auch wenn dies im bestehenden Gesetzestext uneindeutig ausgedrückt wird).

Der Gesetzesentwurf lässt aber viele Lücken übrig, die nach unserer Meinung geschlossen werden müssten. Die Wichtigsten wären hierbei explizite Regelungen für den Umgang mit vorgeburtlich verstorbenen Kindern aus Schwangerschaftsabbrüchen (s. Punkt 1), die Integration einer Hinweispflicht auf das elterliche Bestattungsrecht (s. Punkt 4) und eine eindeutig formulierte Bestattungspflicht durch die Kliniken, wenn die Eltern auf ihr Bestattungsrecht verzichten. Außerdem sollten die Konsequenzen bei der Verletzung dieser Regeln genannt werden.

Als Fürsprecher der trauernden Eltern sind wir für eine einfache und leicht verständliche gesetzliche Regelung, die freiheitlich Raum für die Ausübung der höchst individuellen Trauer lässt und Möglichkeiten einräumt, aber nicht verpflichtet. Eine einfache und vor allem eindeutige gesetzliche Regelung kommt sicher auch den Kliniken und Ärzten entgegen, so dass in Zukunft Missverständnisse und viel Kummer auf beiden Seiten vermieden werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Anika Müller

Vorstand

Anhang 1: Positionspapier der Initiative REGENBOGEN „Glücklose Schwangerschaft'" e.V. zu den deutschen Bestattungsgesetzen vom 20.4.2015.

Anhang 2: § 30 des aktuellen baden-württembergischen Bestattungsgesetzes.

INITIATIVE
REGENBOGEN
Glücklose Schwangerschaft e.V.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
Hillebachstr. 20
37632 Eimen
Telefon 05565 / 9119113
HGST@initiative-regenbogen.de
www.initiative-regenbogen.de

BANKVERBINDUNG
Postbank Stuttgart
BLZ 60010070 | KTO 55300704
IBAN DE92 6001 0070 0055 3007 04
BIC PBNKDEFF

POSITIONSPAPIER

der Initiative REGENBOGEN „Glücklose Schwangerschaft" e.V. zu den deutschen Bestattungsgesetzen

Der Verein möchte Änderungen bei den bestehenden Bestattungsgesetzen in folgenden Punkten erreichen:

1. Bestattungsrecht für alle Kinder auf Wunsch eines Elternteils, unabhängig vom Gewicht, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (natürlich verstorben oder durch Schwangerschaftsabbruch).

2. Hinweispflicht auf das Bestattungsrecht der Eltern, am besten mit Dokumentationspflicht (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

Die Elternteile des verstorbenen Kindes sollten durch den behandelnden Arzt, das Pflegepersonal, die Klinik oder die Hebamme – z. B. mit Hilfe eines Informationsblattes – schriftlich auf ihr Bestattungsrecht hingewiesen werden. Sie können ihre Rechte nur dann einfordern, wenn sie darüber unterrichtet sind.

3. Bestattungspflicht durch Inhaber des Gewahrsams (Krankenhäuser/Kliniken, Arztpraxen, Hebammen), wenn das elterliche Bestattungsrecht nicht in Anspruch genommen wird (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

Es soll nicht mehr möglich sein, die sterblichen Überreste der Kinder mit dem „Klinikabfall" zu entsorgen. Die verstorbenen Kinder sind Menschen und besitzen auch nach dem Tod Menschenwürde. Eine Verbrennung mit Operationsabfällen ist nicht würdevoll. Außerdem wird durch eine „Entsorgung" die Trauer der Eltern erschwert.

4. Explizite schriftliche Zustimmungspflicht der Eltern zur Obduktion des verstorbenen Kindes bzw. der sterblichen Überreste, unabhängig vom Gewicht des Kindes, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

5. Explizite schriftliche Zustimmungspflicht der Eltern für die „Nutzung" des verstorbenen Kindes bzw. der sterblichen Überreste für medizinische, pharmazeutische und wissenschaftliche Zwecke, unabhängig vom Gewicht des Kindes, von der Schwangerschaftsdauer und der Todesart (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

Insbesondere eine pharmazeutische Nutzung wird von uns kritisch gesehen, da sie ethisch sehr fragwürdig ist.

6. Der Bestattungsplatz ist zu dokumentieren (auch bei Schwangerschaftsabbruch).

Eingetragen beim Amtsgericht Lüneburg, VR 100871 und beim Deutschen Patentamt München, Nummer 39753473
Vorsitzende: Sandra Silkenat

INITIATIVE
REGENBOGEN
Glücklose Schwangerschaft e.V.

Wir erhalten immer wieder Anfragen von Eltern, die noch Jahre nach der Fehlgeburt wissen wollen, wo die sterblichen Überreste ihres Kindes verblieben sind. Es wäre gut, wenn sichergestellt wäre, dass jederzeit der Bestattungsort ausgewiesen werden kann.

Die vorgenannten Punkte 1 - 6 sollen auch für Kinder aus Schwangerschaftsabbrüchen gelten. Dies soll im Gesetz ausdrücklich ausformuliert sein. Viele Bestattungsgesetze sind diesbezüglich nicht eindeutig definiert. Dies führt sowohl in Krankenhäusern als auch bei den Eltern zu Verwirrung und könnte sogar bewusst zur Umgehung einer Bestattungspflicht oder des Bestattungsrechtes genutzt werden.

Fohren-Linden, 20.04.2015

gez. Anika Müller
Initiative REGENBOGEN
„Glücklose Schwangerschaft" e.V.
- Vorstand -

Baden-Württemberg § 30 BestattG BW

Bestattungspflicht
(1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).
(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Absatz 4 und § 47 gelten entsprechend. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.
(3) Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Absatz 2 Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.
(4) Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.
(5) Abgetrennte Körperteile sind, soweit sie nicht bestattet werden, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Faculty of Social Sciences and Cultural Studies

Prof. Dr. Walter Eberlei

Münsterstraße 156
Gebäude Nr. 03, Raum Nr. 5.018
40476 Düsseldorf

T +49 211 4351-3312
@ walter.eberlei@hs-duesseldorf.de
Web: www.eberlei.de

Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf

28.05.2018

Innenausschuss des Hessischen Landtags
Herrn Vorsitzenden Horst Klee

65022 Wiesbaden

per Email

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes / hier: Art.1 Nr.4 (§ 6a)

Sehr geehrter Herr Klee, sehr geehrte Ausschuss-Mitglieder,

für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum o.g. Gesetz, hier: zum Entwurf von §6a, möchte ich mich herzlich bedanken. Hintergrund meiner Stellungnahme ist eine Studie zur Thematik, die ich 2016/17 für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen erstellt habe.[1]

1. Die Absicht des Gesetzgebers, durch eine entsprechende Regelung dazu beizutragen, dass Kinderarbeit im Naturstein-Sektor reduziert und langfristig ganz vermieden wird, ist außerordentlich zu begrüßen. Nach neuesten Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) sind weltweit über 150 Millionen Kinder gezwungen zu arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, knapp die Hälfte davon unter schlimmsten Bedingungen, die gemäß ILO Konvention 182 verboten sind. Kinderarbeit in Steinbrüchen und Minen wurden von der ILO in besonderer Weise geächtet. Offizielle Statistiken für diesen Bereich gibt es deshalb nicht. Nach diversen Studien ist gesichert davon auszugehen, dass Zehntausende von Kindern im Naturstein-Sektor arbeiten, vermutlich geht die Zahl in die Hunderttausende. Deutschland importiert in großem Maße Naturstein aus Ländern, in denen ausbeuterische Kinderarbeit an der Tagesordnung ist – auch in Steinbrüchen, u.a. aus Indien. Ein Großteil der Grabmale auf deutschen Friedhöfen wird aus diesem Material gefertigt.

2. Das Land Hessen ist das sechste Bundesland, das eine entsprechende Regelung gesetzlich verankern will. Die Bundesländer setzen damit auch die völkerrechtliche Verpflichtung um, die sich aus der ILO Konvention 182 ergibt, nämlich *„unverzügliche und wirksame*

[1] Die Ergebnisse dieser Studie sind kürzlich in aufbereiteter Form als Buch erschienen. Walter Eberlei (Hg.): Grabsteine aus Kinderhand. Kinderarbeit in Steinbrüchen des globalen Südens als politische Herausforderung. Frankfurt/M. 2018

Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden“ (Art. 1). Mehrere Bundesländer haben – wie es in Hessen der Entwurf des §6 a vorsieht – die lokalen Friedhofsbetreiber ermächtigt, entsprechende Aufstellungsverbote auszusprechen. Das Land Nordrhein-Westfalen ging noch einen Schritt weiter und verabschiedete 2014 eine gesetzliche Regelung, die unter bestimmten Bedingungen zu einem generellen Aufstellungsverbot für entsprechende Steine auf allen Friedhöfen in NRW führt.

Empfehlungen zum vorliegenden Entwurf:

3. Die Geltung völkerrechtlich anerkannter Normen ebenso wie die Rechtsprechung in Deutschland (vgl. BVerwG 2013, 8 CN 1.12) verlangen eine klare Regelung für das gesamte Bundesland. Der Gesetzgeber hat dafür zwei Optionen: Die in NRW gewählte Option regelt Verbot und Verfahren abschließend und vermeidet damit, dass sich eine Vielzahl lokaler Träger von Friedhöfen mit dieser komplexen Thematik beschäftigen muss. In Anlage 1 übermittele ich Ihnen einen Vorschlag für eine Neuformulierung von §6 a in Anlehnung an die Regelung in Nordrhein-Westfalen, aber in Vereinfachung der Umsetzungsregeln, die in NRW zu kompliziert gehalten sind und deshalb dort zu Verzögerungen in der Umsetzung führen.

4. Die zweite Option, die eine abschließende Regelung durch die Satzungen der Friedhofsträger vorsieht, ist vom BVerwG ebenfalls bestätigt worden (vgl. Rn 26 des o.g. Urteils). **Der bisherige Entwurf des Gesetzes orientiert sich in diese Richtung, ist aber weiter zu schärfen.** Die Regelung ist so zu fassen, dass sie für lokale Friedhofsträger unmittelbar und unkompliziert umzusetzen ist und für das Verfahren Hessen-weit einheitliche Bestimmungen trifft, die für alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen. Einen entsprechenden Vorschlag übermittele ich Ihnen in Anlage 2. Die dort aufgeführten Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf sind jeweils durch Fußnoten im Einzelnen begründet.

5. Hinsichtlich der Lieferländer ist eine über den jetzigen Entwurf hinausgehende Differenzierung vorzunehmen, wie Sie meinen Vorschlägen in Anlage 1 und 2 entnehmen können. Hinweise zur Differenzierung der Lieferländer lege ich Ihnen in Anlage 3 vor.

Gerne stehe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung am 7. Juni 2018 für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Eberlei

Alternativvorschlag zum Entwurf von §6a unter Einführung einer für das ganze Land Hessen geltenden einheitlichen Regelung

§ 6a Friedhofssatzung – Entwurf Drs. 19/6162	Alternativvorschlag: **§ 6a Grabsteine aus Kinderarbeit**
(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.	(1) [1]Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn 1. sie in Staaten gewonnen oder hergestellt worden sind, auf deren Staatsgebiet nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) verstoßen wird, oder 2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. [2]Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, für welche Staaten dies gilt. *[vgl. Fußnote 1]*[1]
(2) Nr.1-3	(2) [1]Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu führen durch ein Zertifikat einer anerkannten Organisation, die die Beachtung der in Abs. 1 genannten Anforderung kontrolliert, und selber weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist. [2]Als anerkannte Organisationen gelten die von der Bundesregierung in ihrem Projekt „siegelklarheit.de“ für die Zertifizierung von Naturstein positiv bewerteten Organisationen. *[vgl. Fußnote 2]*[2]
(3) Eines Nachweises bedarf es nicht…	(3) Entsprechend dem Entwurf 19/6162

[1] Die Festlegung der Länderliste kann auf der Basis vorliegender Erkenntnisse aus Staatenberichtsverfahren sowie wissenschaftlicher Studien erfolgen. Empfohlen wird, dass sich das Ministerium bei der Festlegung und periodischen Überprüfung (ca. alle drei Jahre) durch einen Beirat beraten lässt (vgl. Erfahrungen in NRW). Perspektivisch ist zu empfehlen, diesbezüglich eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern herbeizuführen, um zu einer bundesweit einheitlichen Negativliste zu kommen.

[2] Alternativ ist eine Bezugnahme auf das ebenfalls von der Bundesregierung betriebene Portal „kompass-nachhaltigkeit.de“ denkbar, das allerdings komplexer und für die schnelle Information weniger nutzerfreundlich ist. Bei den Bewertungskriterien sind die Empfehlungen zu „Sozialverträglichkeit“ und „Glaubwürdigkeit“ zwingend notwendig. Die Ergebnisse beider Portale sind identisch; von daher wird die einfache Variante empfohlen.

Änderungsvorschläge zum Entwurf von §6a bei Beibehaltung der Absicht, die Regelung in den lokalen Friedhofssatzungen zu verankern

§ 6a Friedhofssatzung – Entwurf Drs. 19/6162	**Vorschläge zur Änderung / Ersetzung**
(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, ….	(1) In der Friedhofssatzung ist vorzusehen, dass Grabsteine … *[vgl. Fußnote 1][1]*
(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch 1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder	(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden ~~durch~~ 1. durch eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union~~„, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz~~ oder der OECD hergestellt worden sind, oder *[vgl. Fußnote 2][2]*
	2. [1]durch eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Staaten hergestellt worden sind, in denen jeweils fünf Jahre vor dem Import keine Kinderarbeit im Natursteinsektor nachgewiesen wurde. [2]Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung eine entsprechende Positivliste. *[vgl. Fußnote 3][3]*

[1] Durch die Bezugnahme auf die völkerrechtlich verbindliche ILO Konvention 182 ist eine verbindliche Vorschrift des Gesetzgebers zusätzlich legitimiert. Außerdem verlangt das diesbezügliche Urteil des BVerwG von 2013 (8 CN 1.12) eine gesetzliche Regelung des Verfahrens, dabei müsse „der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen“ (Rn 6). Überdies verweist das BVerwG darauf, dass es im Sinne der Wettbewerbsgleichheit fragwürdig sei, wenn auf benachbarten Friedhöfen unterschiedliche Regelungen gelten (Rn 29).

[2] OECD-Länder sollten hier den Mitgliedsstaaten gleichgestellt werden. Als Lieferländer aus dieser Gruppe sind zu verzeichnen: Australien, Norwegen, Israel, Japan, Kanada, Schweiz, Türkei, USA. Für die Türkei ist in einem spezifischen Gutachten festgestellt worden, dass in der Natursteinindustrie keine Kinderarbeit anzutreffen ist. Mit Ausnahme von Lichtenstein, das keine Natursteine liefert, sind auch die EWR-Vertragsstaaten durch die OECD-Bezugnahme erfasst.

[3] Die Festlegung der Länderliste kann auf der Basis vorliegender Erkenntnisse aus Staatenberichtsverfahren zu UN-Menschenrechtskonventionen, Informationen der ILO sowie wissenschaftlicher Studien erfolgen (vgl. auch Anlage 3). Alternativ könnte auch eine Negativliste angelegt werden. Die Formulierung müsste dann lauten: „…nicht in Staaten hergestellt worden sind, in denen jeweils fünf Jahre vor dem Import Kinderarbeit im Natursteinsektor nachgewiesen wurde. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung eine entsprechende Negativliste.“ Dieses Verfahren ist aber mit mehr Aufwand verbunden. –
Empfohlen wird, dass sich das Ministerium bei der Festlegung und periodischen Überprüfung (ca. alle drei Jahre) durch einen Beirat beraten lässt (vgl. Erfahrungen in NRW). Perspektivisch ist zu empfehlen, diesbezüglich eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern herbeizuführen, um zu einer bundesweit einheitlichen – je nach Verfahren: Positiv- oder Negativ- – Liste zu kommen. Eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Vereinheitlichung der diesbezüglichen Rechtslage in Deutschland wäre zu begrüßen.

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder	~~2~~3. [1]für die Verwendung von Naturstein, auf den Nr. 1 und 2 nicht zutrifft: durch die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist.~~,~~ ~~oder~~ [2]Die Landesregierung benennt per Verordnung die hierfür anerkannten Organisationen. *[vgl. Fußnote 4]*[4]
3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.	streichen *[vgl. Fußnote 5]*[5]
(3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Bundesgebiet eingeführt wurden."	(3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in das Bundesgebiet eingeführt wurden."

[4] Das BVerwG hat in seinem Urteil von 2013 (8 CN 1.12) darauf verwiesen, dass insbesondere das Zertifizierungssystem so klar wie möglich zu regeln ist (Rn 29). Eine entsprechende Verordnung, die sich auf die im Gesetz genannten Kriterien sowie auf die in der Begründung der gesetzlichen Änderung zu §6a genannten Quelle *siegelklarheit.de* bezieht, kann diese Klarheit schaffen und überdies, wenn nötig, jederzeit aktualisiert werden.

[5] Der durch die gesetzliche Regelung vorgesehene Eingriff in die Berufsfreiheit von Steinmetzen ist nicht als unzumutbar im Sinne des BVerwG-Urteils von 2013 (8 CN 1.12) anzusehen. Das BVerwG verlangt Normenklarheit und eine gesetzliche Regelung, die die Nachweispflicht nicht allein den Steinmetzen aufbürdet (Rn 24), sondern das Nachweissystem klar regelt (Rn 26 und 29). Dieser Vorgabe folgt die hier vorgesehene Regelung. Sie verzichtet für den Großteil der Lieferländer auf Zertifizierungen und macht klare Vorgaben für die Ausnahmen. Somit bietet der Naturstein-Markt Steinmetzen umfangreiche Alternativen. Überschlägig ist davon auszugehen, dass der Lieferanteil von Granit u.ä. für Grabsteine geeigneten Naturstein aus den Ländern, in denen im Naturstein-Sektor systematisch gegen die ILO Konvention 182 verstoßen wird, bei unter 20 Prozent der Gesamtimportmenge liegt. Zudem gibt es bereits eine Reihe von Herstellern in diesen Ländern, die sich einer unabhängigen Zertifizierung unterziehen. – Die unter Nr.3 vorgeschlagene Regelung lässt befürchten, dass hier eine Hintertür für eine – vermutlich schnell standardisierte – Erklärung geöffnet wird, die die Absicht der gesetzlichen Regelung aushebelt.

Länder, für die eine Zertifizierung der Naturstein-Lieferungen empfohlen wird

Naturstein, der sich auch für die Produktion von Grabsteinen oder Grabeinfassungen eignet, wird von Deutschland aus etwa 70 Ländern importiert. In der im Anschreiben genannten Studie wurde diese Gruppe zunächst über ein Ausschluss-Verfahren reduziert (ausgenommen wurden v.a. EU- bzw. OECD-Länder sowie Länder mit sehr niedrigem Lieferanteil).[1] Nach diesem Verfahren ergab sich eine Liste von 14 Ländern, die vertieften Untersuchungen unterzogen wurden, darunter fünf Länder mit zumeist sehr hohem Lieferanteil, für die gesonderte Einzelfallstudien erstellt worden sind (China, Indien, Vietnam, Brasilien sowie die Philippinen).

Land	Dokumentierte Verstöße gegen IlO-Konventionen 138 und 182	Dokumentierte Verstöße gegen die ILO-Konvention 182 im Naturstein-Sektor	Empfehlung
Indien	Ja, umfangreich	Nachweis eindeutig	Zertifizierung erforderlich
Vietnam	Ja, umfangreich	Nachweis eindeutig	Zertifizierung erforderlich
Philippinen	Ja, umfangreich	Nachweis eindeutig	Zertifizierung erforderlich
China	Ja, umfangreich	Kein Nachweis im Naturstein-Sektor möglich (fehlende Transparenz)	Liegt im Ermessen. Nach Ansicht des Studienteams ist Zertifizierung zu empfehlen (Vorrang des Kindeswohls).
Brasilien	Ja, signifikant, aber stark rückläufig	Einzelfälle im informellen Sektor, die aber strikt verfolgt werden.	Liegt im Ermessen. Nach Ansicht des Studienteams kann auf Zertifizierung verzichtet werden, Beobachtung empfohlen.
Namibia	Ja, signifikant	Hinweise liegen vor, Verifizierung empfohlen	Zur Zeit keine Zertifizierung, aber Untersuchung empfohlen.
Ägypten	Ja, signifikant	Hinweise liegen vor, Verifizierung empfohlen	Zur Zeit keine Zertifizierung, aber Untersuchung empfohlen.
Angola	Ja, signifikant	Bisher keine Hinweise, Verifizierung empfohlen	Zur Zeit keine Zertifizierung, aber Untersuchung empfohlen.
Simbabwe	Ja, signifikant	Hinweise liegen vor, Verifizierung empfohlen	Zur Zeit keine Zertifizierung, aber Untersuchung empfohlen.
Südafrika	Ja, regelmäßig, aber rückläufig	Keine Hinweise	Positivliste, solange keine Fälle bekannt werden.
Iran	Ja, vereinzelt	Keine Hinweise	Positivliste, solange keine Fälle bekannt werden.
Albanien	Ja, signifikant	Keine Hinweise	Positivliste, solange keine Fälle bekannt werden.
Armenien	Ja, vereinzelt	Keine Hinweise	Positivliste, solange keine Fälle bekannt werden.
Georgien	Ja, vereinzelt	Keine Hinweise	Positivliste, solange keine Fälle bekannt werden.

Eine Positivliste könnte – zusätzlich zu Staaten, die Mitglied der EU oder OECD sind – durch weitere Lieferländer ergänzt werden. Auf Basis einer Deskstudy bereits untersucht wurden zusätzlich: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Russland, Ukraine (jeweils keine Kinderarbeit im Naturstein-Sektor). Weitere 21 Lieferländer außerhalb von EU und OECD mit geringem Lieferanteil wurden bislang nicht untersucht.

[1] Walter Eberlei (Hg.): Grabsteine aus Kinderhand. Kinderarbeit in Steinbrüchen des globalen Südens als politische Herausforderung. Frankfurt/M. 2018 - Ausführliche Erläuterungen zur Länderauswahl, zum methodischen Vorgehen usw. finden sich im Einleitungskapitel. Darüber hinaus sind dort die fünf Studien zu Indien, China, Vietnam, Philippinen und Brasilien abgedruckt.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Hessen

BDK LV Hessen | Blumenstraße 8 | D-65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
z. Hd. Frau Dr. Lindemann
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

per Mail an: U.Lindemann@ltg.hessen.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dirk Peglow
E-Mail
dirk.peglow@bdk.de
Telefon
+49 (0) 69 - 755-53101 (dienstl.)
Telefax
+49 (0) 69 - 755-53109
mobil
+49 (0) 171 - 3441846

Frankfurt am Main, 28.05.18

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN für ein zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 19/6162 sowie

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN – Drucks. 19/6226

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V. bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitende Überlegungen – haben Tote (immer noch) keine Lobby?

Die sowohl von justizieller wie auch von medizinischer Seite formulierten Forderungen nach einer Qualifizierung der ärztlichen Leichenschau werden seit nahezu 40 Jahren in unterschiedlichen Fachartikeln sowie bei diversen Anhörungen und Fachforen immer wieder vorgetragen. Die Befassung der Konferenzen der Justizministerinnen und -minister sowie der Gesundheitsministerinnen und -minister

führten in der Vergangenheit zu zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen, die von dem Gedanken getragen waren, vorhandene Defizite bei der Durchführung der ärztlichen Leichenschau in Deutschland zu beheben. Im Jahre 2003 legte die Bundesärztekammer einen Entwurf für eine bundeseinheitliche Leichenschaugesetzgebung vor, der nie verabschiedet wurde.

Eine im September 2017 veröffentlichte Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Rostock erbrachte, dass von 10.000 ausgewerteten Todesbescheinigungen lediglich 223 fehlerfrei waren. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Studie 3116 schwerwiegende und 35.763 leichte Fehler festgestellt.[1]

Die im Jahre 2001 veröffentlichte Arbeit der Universität Münster, bei der 1000 niedergelassene und in Krankenhäusern tätige Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung der Leichenschau befragt wurden, ergab, dass nur ein Viertel der Befragten eine vollständige Entkleidung des Leichnams durchführen.[2]

Das Institut für Rechtsmedizin in Münster veröffentlichte 1997 eine Untersuchung anhand derer hochgerechnet werden konnte, dass in Deutschland „mit einer Anzahl von wenigstens 1.200 Tötungsdelikten bzw. 11.000 nicht natürlichen Todesfällen zu rechnen ist, die pro Jahr der Statistik entgehen und bei der Leichenschau als natürliche Todesfälle klassifiziert werden.“ [3]

Leider müssen wir bis zum heutigen Tage feststellen, dass die seit Jahrzehnten hinlänglich bekannten Fehlerquellen nur in Teilen abgestellt wurden und wir demzufolge weiterhin akzeptieren, jährlich eine erhebliche Anzahl von Tötungsdelikten nicht zu erkennen und auch bei der Todesursachenerhebung eklatante Fehler zulassen. Aus den vorgenannten Gründen steht zu vermuten, dass auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein wird, dass wir das Leichenschauwesen in

1 Ärzte Zeitung vom 05.09.2017, Dirk Schnack „Fast jeder Totenschein ist fehlerhaft – viele sogar mehrfach“
2 Vennemann B, Du Chesne A, Brinkmann B (2001) Die Praxis der ärztlichen Leichenschau.
3 Brinkmann B u. a. (1997) Fehlleistungen bei der ärztlichen Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland.

der Bundesrepublik Deutschland angleichen (konkurrierende Gesetzgebung) oder gar Einigung über einen bundesweit einheitlichen Leichenschauschein erzielen.

Zu dem Entwurf einer Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung.

Klare Strukturierung der Anforderungen an eine Leichenschau sowie der Mitteilungspflichten bei nicht natürlichem Tod

Vor dem eingangs dargestellten Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere im Hinblick auf seine Regelungstiefe und -klarheit bei der Durchführung der Leichenschau (§ 10 FuBG-E) sowie den Mitteilungspflichten bei einem nicht natürlichen Tod (§ 11 FuBG-E).

Die Bestimmungen der §§ 10 und 12 FuBG (alt) werden zusammengefasst und für den Anwender in einer Vorschrift übersichtlich strukturiert aufgeführt. Hervorzuheben ist, dass die Anforderungen an die Leichenschau (Inaugenscheinnahme des entkleideten Leichnams, einschließlich der Körperöffnungen usw.) sowie die Hinweise zur Sortierung und zum Ausfüllen des Leichenschauscheins nun nicht mehr im Anhang des Gesetzes sondern im eigentlichen Text, hier § 10 Abs. 3 und Abs. 8 FuBG-E, geregelt werden. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fehlerquoten ausgefüllter Leichenschauscheine in Deutschland nach wie vor sehr hoch sind, erscheint jede gesetzlich formulierte Handlungsanleitung für Ärztinnen und Ärzte aus fachlicher Sicht geboten und dringend notwendig.

Leichenschau durch jede Ärztin/jeden Arzt? Gesetzliche Normierung ärztlicher Aus- und Fortbildung fehlt

Aus Sicht des BDK Hessen muss der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die (weitere) Zulässigkeit der Durchführung der ärztlichen Leichenschau durch jede niedergelassene Ärztin und jeden niedergelassenen Arzt deutlich kritisiert werden. Auch mit der Neufassung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes ist nicht beabsichtigt, die qualifizierte Leichenschau von Rechtsmedizinerinnen und

Rechtsmedizinern bzw. Ärztinnen und Ärzten mit der notwendigen Expertise durchführen zu lassen. Hierdurch werden wir auch künftig zum Teil überforderte Ärztinnen und Ärzte mit unzureichenden forensischen Kenntnissen und eingeschränkten Erfahrungen bei der Durchführung von Leichenschauen mit der Feststellung beauftragen, ob der Tod eines Menschen auf nicht natürliche Weise eingetreten oder gar durch fremde Hand verursacht wurde.

Der auch in Hessen festzustellende Mangel an einer flächendeckenden Versorgung mit Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern muss aus Sicht des BDK die Konsequenz haben, standardisierte Qualifizierungsmaßnahmen von Ärztinnen und Ärzten, die mit der Durchführung von Leichenschauen beauftragt werden, gesetzlich festzulegen (siehe u. a. Gesetz über das Leichenwesen Bremen, § 8 Abs. 3).

Vor diesem Hintergrund erscheinen die aktuellen Forderungen des 121. Deutschen Ärztetages (Erfurt, 08. bis 11.05.2018) hinsichtlich der Verbesserung der Qualität der ärztlichen Leichenschau von besonderer Bedeutung[4]:

- ✓ Entwicklung eines achtstündigen Curriculum zur Leichenschau durch Landesärztekammern und rechtsmedizinische Institute, das im Rahmen der Facharztprüfung in der Patientenversorgung verpflichtet zu absolvieren ist.
- ✓ Verpflichtende Fortbildung für alle Ärztinnen und Ärzte im Bereich Leichenschau und Todesbescheinigungen mit Anerkennung von 5 CME-Punkten im Fünfjahreszeitraum.
- ✓ Erhöhung des Personalbestands der rechtsmedizinischen Institute um mindestens eine Vollzeitkraft.
- ✓ Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte im Hinblick auf die Abrechnung der Leichenschau.

[4] Beschlussprotokoll zum 121. Deutschen Ärztetag, Top Ic, Seite 121, 122 Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Neben der Erörterung der fachlichen Qualifikation der Ärztinnen und Ärzte erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass auch auf Seiten der Polizei nicht in allen Präsidien gewährleistet ist, dass die notwendigen polizeilichen Ermittlungen am Fundort einer Leiche durch Kolleginnen und Kollegen vorgenommen werden, die für diese Arbeit spezialisiert sind. So verfügen lediglich die Polizeipräsidien Frankfurt, Nordhessen und Südosthessen über einen vollwertigen Kriminaldauerdienst, durch den eine spezialisierte Bearbeitung von Todesermittlungsverfahren im 24/7-Betrieb erfolgt. In anderen Präsidien werden diese Tätigkeiten zum Teil im Rahmen von Rufbereitschaften durch Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen, die nur anlässlich dieser Dienste mit Todesfällen konfrontiert werden und demzufolge nicht über die notwendige Expertise verfügen.

Obligatorische gerichtsmedizinische Leichenschau bei Feuerbestattungen und Verbringung des Leichnams

Die in § 10 Abs. 9 FuBG-E formulierte verpflichtende gerichtsmedizinische Leichenschau bei Feuerbestattungen erachten wir als einen ersten Schritt in Richtung einer Qualitätssicherung die, zumindest bei beabsichtigten Feuerbestattungen, das Risiko nicht erkannter Tötungsdelikte weitgehend minimiert. Die in § 10 Abs. 10 FuBG-E aufgeführte verbindliche „Zweite Leichenschau" setzt die in § 10 Abs. 9 FuBG-E formulierten Qualitätsstandards auch für „außerhessische Feuerbestattungen" um und trägt somit der Tatsache Rechnung, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Leichenwesen in der Bundesrepublik Deutschland sehr heterogen sind.

Verbesserung der Mitteilungspflichten – Kontrolldichte erhöhen

Die bisher in § 10 Abs. 6 FuBG eher allgemein normierten Mitteilungspflichten ggü. der Polizei und der Staatsanwaltschaft erfahren im vorliegenden Entwurf durch die in § 11 FuBG-E enthaltene Aufzählung meldepflichtiger Konstellationen die notwendige Regelungstiefe und gewährleisten somit die auf Seiten der Anwender erforderliche Rechtssicherheit. Wir erachten insbesondere die Benennung der in § 11 Abs. 3 Ziffer 5 (Tod mit fortgeschrittenen Leichenerscheinungen) Zif-

fer 7 (Tod im institutionellen oder häuslichen Pflegebereich) und Ziffer 8 (Auffälligkeiten in Bezug auf den Auffindungsort oder dessen Umgebung) aufgeführten Fallkonstellationen für begrüßenswert. Aus unserer Sicht ist bei diesen Fallkonstellationen die Wahrscheinlichkeit unerkannter nicht-natürlicher Todesfälle besonders hoch, so dass gesetzlich normierte Mitteilungspflichten eine verpflichtende Anhebung der Kontrolldichte seitens der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen.

Regelung der inneren Leichenschau jenseits der StPO?

Bei Betrachtung der gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer fällt auf, dass diese zum Teil Bestimmungen zur Durchführung von klinischen und anatomischen Sektionen enthalten (siehe u. a. Sachsen-Anhalt, § 9 Leichenöffnung – Sachsen, § 15 Innere Leichenschau – NRW, § 28 außergerichtliche Leichenöffnung – Brandenburg, § 8 Klinische Sektion und § 14 anatomische Sektion) die Leichenöffnungen jenseits der strafprozessualen Notwendigkeit zulassen. Die Zielrichtung dieser klinischen Sektionen ist die Erhebung, welche Ursachen bei natürlichen Todesfällen im Vordergrund stehen und wo ggf. Häufungen bei den erkannten Todesursachen festzustellen sind.

Der vorliegende Entwurf sieht weder Regelungen zur klinischen noch zur anatomischen Sektion vor. Auch finden sich keine Vorgaben, die die Durchführung einer Obduktion in bestimmten Fällen vorschreiben; siehe hierzu Gesetz über das Leichenwesen in Bremen, § 12 „Obduktion von Kindern unter 6 Jahren, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist".

Die Tatsache, dass der Anteil klinischer Sektionen in Deutschland bei ca. 1 bis 3 Prozent liegt[5] und nur jeder zehnte bis 20. unklare Todesfall einer tatsächlichen medizinischen Todesursachenklärung durch eine gerichtliche Obduktion zugeführt

[5] Website Marburger Bund, 30.08.2017, Rudolf Henke: "Mehr Obduktionen - mehr Aufklärung über Todesursachen"

wird[6] sollte aus unserer Sicht Anlass genug sein, eine entsprechende Regelung für die Durchführung klinischer Sektionen im Entwurf zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetz in Hessen zu formulieren.
Aus Sicht der polizeilichen Praxis ist die Anregung für die Durchführung gerichtlicher Leichenöffnungen gem. § 87 StPO immer im Zusammenhang mit einem Todesermittlungsverfahren gem. § 159 StPO zu sehen. Die wesentliche Fragestellung polizeilicher Befassung i. Z. m. der Anregung einer Obduktion ist daher der Ausschluss einer Fremdeinwirkung im vorliegenden Sterbefall und nicht die Klärung der medizinischen Ursache des Todeseintritts.

Änderungsantrag – Verbesserung des Leichenschauscheins
Der Änderungsantrag enthält Muster der Formulare, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Todesfällen auszufüllen sind. Im Einzelnen sieht der Änderungsantrag vor, zwei wesentliche Punkte auf dem Formular „Leichenschauschein" zu verändern:

- ✓ Einfügung des Feldes „Identifikation" mit dazugehörigen Ankreuzfeldern zur Art der Identifikation.
- ✓ Einfügung des Feldes „Zeitpunkt der Leichenauffindung".

Aus Sicht des BDK sind beide Änderungen zu begrüßen, da sie den ausfüllenden Ärztinnen und Ärzten weniger Interpretationsspielräume in den betreffenden Punkten ermöglichen und somit eine verbesserte Dokumentation des jeweiligen Sterbefalls gewährleistet wird.

[6] Deutsches Ärzteblatt 2006; 103(14): A-914 / B-778 / C-753; Madea u. a. „Verwaltungssektionen: Dringend

Landesvorsitzender
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee MdL

28. Mai 2018
Az. 7.2.3.3. / Kl-fe

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes, Drs. 19/6162
hierzu: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags
Ihr Schreiben vom 25. April 2018
Aktenzeichen I A 2.1

Sehr geehrter Herr Klee,

sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir halten das Friedhofs- und Bestattungsgesetz für sinnvoll und notwendig, da es die Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungsrecht von Hessen in einem systematisch umfassenden Gesetz zusammenfasst. Im Großen und Ganzen hat sich das Gesetz auch bewährt.

Wir begrüßen es sehr, dass mit dem Gesetzentwurf wichtige Anliegen der Katholischen Bistümer aus der Vergangenheit Berücksichtigung gefunden haben und danken dafür. Allerdings sind unserer Auffassung nach zur Wahrung der Würde des Verstorbenen noch weitere Änderungen erforderlich. Diese Würde des Verstorbenen ist nicht nur aus kirchlicher Sicht besonders schutzwürdig, sondern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erkennt ebenfalls einen postmortalen Würdeschutz an.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 6 Abs. 3:

§ 6 wird um einen neuen Absatz 3 erweitert, nach welchem nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener in angemessener Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind. Wir begrüßen diesen neu geschaffenen Absatz 3 ausdrücklich. Denn neben der dadurch geschaffenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dient diese Vorschrift einem würdigen Umgang mit aufgefundenen Gebeinen und Urnen mit Aschen Verstorbener über die Ruhefrist hinaus.

§ 6a:

Der neueingefügte § 6a enthält eine Ermächtigung für die Friedhofsträger, durch kommunale Satzung ein Verbot von Grabstein und Grabeinfassung aus Naturstein zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 hergestellt worden sind. Ausbeuterische Kinderarbeit ist abzulehnen und daher bewerten wir die neu aufgenommene Regelung positiv.

§ 9 Abs. 2:

Neu aufgenommen wird in der Definition, welche Leichenteile unter den Begriff der Leiche fallen und damit auch der Bestattungspflicht unterliegen. Für die Einbeziehung von totgeborenen Kindern wird nach dem Vorbild der übrigen Bundesländer nicht mehr auf den Schwangerschaftsmonat, sondern auf das Geburtsgewicht des Kindes abgestellt. Bisher war der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren worden ist, eine Leiche. Im Personenstandsrecht kommt es dagegen für die Möglichkeit zur Eintragung in die Personenstandsregister ausschließlich auf das Gewicht des totgeborenen Kindes an. Beträgt das Gewicht des Kindes mindestens 500 g, ist eine Beurkundung in den Personenstandsregistern vorgeschrieben. Beträgt das Gewicht weniger als 500 g, erfolgt keine Eintragung und das Standesamt kann den Eltern auf Wunsch nur eine Bescheinigung ausstellen. Diese für das Personenstandsrecht geltende Abgrenzung soll zukünftig auch für den Leichenbegriff herangezogen werden. Diese Änderung bewerten wir positiv. Denn die bisher geltende Regelung war für Ärzte zu ungenau definiert. Außerdem kann ein Fötus schon vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats 500 g Geburtsgewicht haben.

§ 16 Abs. 1:

Nach dem alten Abs. 1 Satz 2 gilt die Bestattungsfrist auch für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. Da nach dem neuen § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auch totgeborene Kinder mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g dem Leichenbegriff unterfallen, bedarf es des Satzes 2 nicht mehr und er wird deshalb gestrichen.

§ 16 Abs. 1 Satz 5:

Durch den neueingefügten Satz 5 wird eine Bestattungsfrist für Urnen neu eingeführt (innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung), da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass diese oftmals für einen unangemessen langen Zeitraum keiner Bestattung zugeführt werden. Wir bewerten dies positiv und halten dieses insbesondere für die Würde des Verstorbenen für wichtig.

§ 16 Abs. 3:

Das Recht der Angehörigen, die Bestattung eines totgeborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 g, eines Fötus oder eines Embryos veranlassen zu können, begrüßen wir. Wir regen an, eine Informationsverpflichtung für medizinische Einrichtungen in das Gesetz aufzunehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch wirklich jeder Elternteil von diesem Recht Kenntnis erlangt. Dieses könnte durch eine Ergänzung in § 19 (vgl. unten) geschehen.

Daneben halten wir es aber für angezeigt, in diesen Fällen dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgesicht von weniger als 500 g immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des BVerfG an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39,1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.). Dieses entspricht auch der Auffassung der Katholischen Kirche. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung der berechtigten Gewahrsamsinhaber Rechnung getragen werden.

§ 19 Abs. 2:

Das Wort „Sammelbestattung" wird durch die Wörter „gemeinschaftliche Bestattung" ersetzt. Diese Änderung sehen wir positiv, weil sich darin ein Prozess des gesellschaftlichen Umdenkens zeigt.

Wir regen an, § 19 Abs. 2 durch folgende Sätze 3 und 4 zu ergänzen:
„Medizinische Einrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeit der Bestattung für Embryonen, Föten und verstorbene Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm zu informieren. Das Land stellt dafür Informationsmaterial bereit."

Kostenregelung und Festlegung von Mindeststandards für die Bestattung von Empfängern und Empfängerinnen von Sozialleistungen

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn im Moment wird zum Teil aus Kostengründen aus Sicht Betroffener auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattung von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und Obdachlosen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 13 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auch § 9 Satz 2 beachten. In

diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen. Hierdurch könnte verhindert werden, dass Gemeinden bei Bestattungen dieser Verstorbenen so sparen, dass die Würde in Frage gestellt wird (z. B. keine Benutzung einer Trauerhalle zur Einsegnung).

Insgesamt danken wir noch einmal für die Aufnahme von uns schon lange wichtigen Anliegen. Gleichzeitig hoffen wir, dass auch unsere weiteren Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats

Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin des Kommissariats